

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 30. 5. 2012

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 21. 5. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	350		
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
Gem. RdErl. 9. 5. 2012, Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter; Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften gemäß § 392 Abs. 4 Satz 1 SGB III	350	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 15. 5. 2012, Anerkennung der „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung“	350	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue	
Bek. 15. 5. 2012, Anerkennung der „Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung“	350	AV 4. 5. 2012, Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Erholungsbereichen, Wegen, Stellplätzen und Bereichen, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	354
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 15. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG; Errichtung einer Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Harz Metall GmbH	389
Erl. 15. 5. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Richtlinie Integration)	350	Bek. 30. 5. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar sowie der Stadt Salzgitter	389
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 30. 5. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs im Landkreis Wolfenbüttel	389
RdErl. 7. 5. 2012, Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis	352	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Wolff Cellulosics GmbH)	394
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 15. 5. 2012, Öffentliches Auftragswesen; 1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B, 2. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009, 3. Hinweise zur Präqualifikation ...	353	Bek. 16. 5. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Laar)	394
72080		Bek. 21. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Einhäupel-Mühlau GmbH & Co. KG, Herzlake)	394
		Stellenausschreibung	394
		Neuerscheinungen	394/395

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 5. 2012 — 203-11700-5 UKR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Hamburg ernannten Herrn Yuriy Yarmilko am 14. 5. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrii Yaroslavych Melnyk, am 5. 4. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 350

B. Ministerium für Inneres und Sport

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter; Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften gemäß § 392 Abs. 4 Satz 1 SGB III

Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 9. 5. 2012 — 31.1-43554 —**— VORIS 82100 00 00 05 002 —**

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MFAS v. 13. 1. 2000 (Nds. MBL S. 143) — VORIS 82100 00 00 05 002 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 9. 5. 2012 außer Kraft.

An die
Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 350

Anerkennung der „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung“**Bek. d. MI v. 15. 5. 2012 — 34.22-11741/O 05 —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 27. 3. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung für Entwicklung, Planung und Durchführung erzieherischer Hilfen für Kinder und Jugendlichen insbesondere Hilfen für krebserkrankte, kranke und sozial schwache Kinder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr.-Ing. Horst und Lisa Otto-Stiftung
Bergener Straße 16
30625 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 350

Anerkennung der „Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung“**Bek. d. MI v. 15. 5. 2012 — 34.22-11741/P 30 —**

Mit Schreiben vom 15. 5. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds.

GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 23. 4. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung“ mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten des Museumsvereins Hameln e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Gerhard-Pieper-Stiftung
Fröbelweg 7
31785 Hameln.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 350

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Richtlinie Integration)

Erl. d. MS v. 15. 5. 2012 — 301-04011.1 —**— VORIS 27400 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die im Rahmen einer nachholenden Integration erforderliche Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen gemäß Beschluss der Integrationsministerkonferenz vom 30. 9. 2008 Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale erfüllen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- Eingebürgerte,
- Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der zuvor genannten Kategorien fällt.

Integrationsberatung im Rahmen der nachholenden Integration steht überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund offen, die bereits länger in Deutschland leben und einen Integrationsbedarf aufweisen, d. h. die insbesondere unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben und nicht zu selbständigem Handeln in wesentlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigt sind.

1.2 Zentrale Aufgabe der Integrationsberatung ist die Vermittlung in Hilfesysteme, die Begleitung des Integrationsverlaufs und die Überprüfung eingeleiteter Maßnahmen. Die Integrationsberatung soll den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund gezielt initiieren, steuern und begleiten. Sie unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe die eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung und befähigt zur gleichberechtigten und aktiven Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen.

1.3 Daneben soll die Integrationsberatung durch Netzwerkarbeit und Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen zu einer generellen und strukturellen Verbesserung der Angebote der Integrationsförderung vor Ort beitragen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Integrationsberatung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten in Kooperation mit den jeweils zuständigen Stellen:

- 2.1.1 aufenthalts- und sozialrechtliche Informationen und Beratung (z. B. Informationen über ausländerrechtliche Fragen oder Angelegenheiten des Leistungsrechts, Beratung in Behördenangelegenheiten),
- 2.1.2 sozialpädagogische und psychosoziale Beratung (insbesondere gesundheitliche, suchtspezifische, geschlechts- und altersspezifische Beratung, Information über Orientierungs- und Eingliederungshilfen, Unterstützung bei der Lösung von Konflikten, Weitervermittlung an spezielle Dienste),
- 2.1.3 Sprachförderung (u. a. Einschätzung des Sprachförderbedarfs, Beratung und Motivation zur Teilnahme an Integrationskursen oder einer Sprachförderung außerhalb oder im Anschluss an einen Integrationskurs, Abbruchprävention sowie Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten und beim Abbau sonstiger, eine Teilnahme verhindernder Umstände, insbesondere während der Teilnahme an Integrationskursen oder anderen Sprachkursen),
- 2.1.4 Mitwirkung bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit (z. B. Informationen über Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und des deutschen Schulsystems sowie über berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten und -maßnahmen einschließlich des erweiterten Zugangs zum Studium im Rahmen der „Offenen Universität Niedersachsen“, Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse, Bewerbungshilfe),
- 2.1.5 Unterstützung bei der Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse einschließlich der Werteordnung unserer Verfassung im Rahmen der übrigen Aufgabenstellungen,
- 2.1.6 Beratung bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht, Unterstützung der Reintegration.
- 2.2 Neben den in Nummer 2.1 genannten Schwerpunktaufgaben gehören zum Tätigkeitsbereich der Integrationsberatung:
 - 2.2.1 Aktivierung und Förderung des freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, z. B. Einbindung von geeigneten Integrationslotsen in Aufgaben der Integrationsberatung,
 - 2.2.2 Mitwirkung bei der Feststellung von allgemeinen Defiziten im Integrationsprozess vor Ort, insbesondere in sozialen Brennpunkten, und bei der Entwicklung von geeigneten Projekten, die den festgestellten Defiziten entgegenwirken,
 - 2.2.3 Mitarbeit in dem am Sitz des Trägers der Integrationsberatung gebildeten Regionalverbund des nach dem „Handlungsprogramm Integration“ der Landesregierung eingerichteten landesweiten Netzwerks der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (KMN) zur Förderung eines möglichst flächendeckenden Beratungsangebots,
 - 2.2.4 Mitwirkung beim Aufbau und Unterstützung von lokalen Netzwerkstrukturen innerhalb eines Regionalverbunds mit verschiedenen lokal oder regional tätigen Stellen, wie Kommunen, Sprachkursträger, Behörden der Arbeits- und Sozialverwaltung, kommunalen Präventionsräten, Akteuren aus Initiativen, Vereinen sowie aus Integrationsprojekten,
 - 2.2.5 Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen,
 - 2.2.6 aktive Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Verbesserung von Akzeptanz und Toleranz zwischen allen Bevölkerungsgruppen.
- 2.3 Situationsangepasst kommen bei der Integrationsberatung folgende Arbeitsformen zur Anwendung:
 - bedarfsorientierte Einzelfallhilfe (u. a. Case-Management-Verfahren),

- Gruppenarbeit, insbesondere für die Weitergabe von allgemeinen und generellen Informationen zu einzelnen Sachbereichen,
- Gemeinwesenarbeit zur Ermöglichung von Vernetzung, Kooperation und interkultureller Öffnung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten und effizienten Aufgabenerledigung sind grundsätzlich folgende Qualitätsmerkmale für die die Integrationsberatung wahrnehmenden Personen notwendig:

- erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudien- oder -ausbildungsganges (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- interkulturelle Kompetenz,
- Sozial- und Methodenkompetenz.

Menschen mit Migrationshintergrund sind besonders zu berücksichtigen.

Über Eignung und Einstellung der die Integrationsberatung wahrnehmenden Personen entscheidet der Träger. Bei Abweichungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation ist das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

- Personalausgaben bis zur Höhe von 38 400 EUR jährlich für eine volle Stelle bis zur EntgeltGr. 9 TV-L für Personal, dessen Qualitätsmerkmale mindestens denen nach Nummer 4 dieser Richtlinie entsprechen.
- Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung, sonstige Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Reisen und Fortbildungen, Honorare) auf Nachweis bis zur Höhe von 15 % der Zuwendungen zu den Personalausgaben.

5.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers sowie der Finanzbeteiligung Dritter bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

6.4 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von Professorinnen und Professoren
im Arbeitsverhältnis****RdErl. d. MWK v. 7. 5. 2012 — 21.6-71 052/1 (46) —****— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG i. d. F. vom 26. 2. 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), können Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis gelten die nachfolgenden Regelungen. Professorinnen und Professoren führen eine Bezeichnung unter entsprechender Anwendung der für beamtete Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen. Professorinnen und Professoren sind vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Sie werden in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist nach den Bestimmungen dieses RdErl. abzuschließen.
2. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbestimmte Zeit begründet. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann abgeschlossen werden, wenn ein allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Befristungsgrund nach dem TzBfG oder dem WissZeitVG oder eine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 NHG für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Für die Befristungsdauer im letzteren Fall gilt § 28 Abs. 2 NHG entsprechend.
3. Die Professorinnen und Professoren erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. W 2 oder W 3 entsprechend der Anlage 2 zum NBesG nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten und zur Verfügung stehenden Mittel der finanziellen Obergrenze nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 NHG oder aus Mitteln freier und besetzbarer Planstellen. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten BesGr. erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen die Ämter der beamteten Professorinnen und Professoren diesen BesGr. zugeordnet werden. Daneben können Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit sowie über die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulpräsidenten bleiben außer Betracht.
4. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den für Professorinnen und Professoren geltenden Vorschriften.
5. Auf das Arbeitsverhältnis finden entsprechend Anwendung
 - a) die Vorschriften des TV-L über die allgemeinen Arbeitsbedingungen (§ 3) mit Ausnahme der Bestimmungen über Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3) und Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4), die Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3), die Berechnung und Auszahlung des Entgelts (§ 24), das Entgelt im Krankheitsfall (§ 22), die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 25), die Unkündbarkeit (§ 34 Abs. 2) und die Ausschlussfrist (§ 37),
 - b) die für die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Amtsverschwiegenheit, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, das Fernbleiben vom Dienst, den Erholungs- und Sonderurlaub, die Nebentätigkeit, die Haftung, die Altersteilzeit sowie die Abordnung und Versetzung.
6. Für die Gewährung von
 - Reisekostenvergütung,
 - Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
 - vermögenswirksamen Leistungen
 finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. § 58 NBG findet entsprechende Anwendung.
7. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, bei voller Erwerbsminderung sowie bei Erreichen der Altersgrenze, in den Fällen eines befristeten Arbeitsverhältnisses ferner mit Ablauf

der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 622 BGB mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Beachtung der jeweils geltenden Kündigungsfrist nur zum Semesterende gekündigt werden kann. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis festgelegte Altersgrenze erreicht wird,
- b) mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides des Rentenversicherungsträgers über den Bezug einer Regelaltersrente oder
- c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Im Fall des Buchstaben b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden.

8. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster in der **Anlage** abzuschließen.
9. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.
10. Den Hochschulen in der Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
11. Dieser RdErl. tritt am 30. 5. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 352

Anlage**Muster-Arbeitsvertrag**

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch ,
und Frau/Herrn ,
wohnhaft in ,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird mit Wirkung vom als Professorin/Professor im Arbeitsverhältnis
— auf unbestimmte Zeit
— für die Zeit vom bis gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG an der eingestellt (gegebenfalls besondere Ausführungen im Fall einer Befristung unter Berücksichtigung allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Gründe. In diesem Fall entfällt die Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 NHG).

§ 2

Frau/Herr ist verpflichtet, das Fach in Forschung und Lehre an der zu vertreten und darüber hinaus die ihr/ihm nach § 24 NHG obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. § 27 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 NHG findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Frau/Herr erhält ein Entgelt in Höhe des Grundgehalts der BesGr. der Anlage 2 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.
Sie/Er erhält ferner vermögenswirksame Leistungen sowie ggf. einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben wird die Zahlung folgender Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften vereinbart:

§ 4

Frau/Herr erhält Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Erholungsurlaubsverordnung.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Fristen gemäß § 622 Abs. 2 BGB nur zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis festgelegte Altersgrenze erreicht wird,
- b) mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides des Rentenversicherungsträgers über den Bezug einer Regelaltersrente oder

c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Im Fall des Buchstaben b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach dem RdErl. des MWK vom 7. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 352), der als Anlage dem Arbeitsvertrag beigelegt ist.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....

(Ort, Datum) (Professorin/Professor)

.....

(Ort, Datum) (für den Arbeitgeber)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Öffentliches Auftragswesen;

1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teile A und B,

2. Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen —

Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009,

3. Hinweise zur Präqualifikation

RdErl. d. MW v. 15. 5. 2012 — 24-32573, 32574 —

— VORIS 72080 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 564)
— VORIS 72080 —

Im Bezug des Bezugserlasses erhält Buchstabe b mit Wirkung vom 1. 1. 2012 folgende Fassung:

„b) Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 353

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung von Erholungsbereichen,
Wegen, Stellplätzen und Bereichen,
in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen,
im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“**

AV v. 4. 5. 2012 — 22247-1/5 C/2 —

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 NELtBRG vom 14. 11. 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), werden hiermit folgende Erholungsbereiche, Wege, Stellplätze und Bereiche, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen, im Gebietsteil C des Biosphärenreservats bestimmt:

Landkreis Lüneburg**Gemeinde Hohnstorf (Elbe)**

Erholungsbereich „Vorland Sassendorf“ (siehe **Anlage 1**)

Gemeinde Hittbergen

Erholungsbereich „Vorland Barförde“ (siehe **Anlage 2**)

Stadt Bleckede

Erholungsbereich „Vorland Barförde“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 3 a**)

Erholungsbereich „Halbinsel Vierwerder“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 b**)

Erholungsbereich
„Fähranleger Boizenburg“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 c**)

Erholungsbereich „Vorland Radegast“ (siehe **Anlage 3 d**)

Erholungsbereich „Heisterbusch“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 e**)

Erholungsbereich „Unterhalb
Kleinburger Haken“, Anlandebereich (siehe **Anlage 3 f**)

Erholungsbereich „Vorland Bleckede“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 g**)

Erholungsbereich „Vorland
Neu Bleckede (westl. Fähranleger)“ (siehe **Anlage 3 h**)

Erholungsbereich „Vorland Neu Bleckede
(östl. Fähranleger)“ (siehe **Anlage 3 i**)

Erholungsbereich „Alt Wendischthun“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 j**)

Erholungsbereich „Nördlich Alt Garge“,
Stellplatz (siehe **Anlage 3 k**)

Erholungsbereich „Vorland Alt Garge“ (siehe **Anlage 3 l**)

Erholungsbereich „Feuerwehrbühne“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 m**)

Erholungsbereich „Walmsburger Werder“,
Anlandebereich, Weg und Stellplatz (siehe **Anlage 3 n**)

Gemeinde Amt Neuhaus

Erholungsbereich „Vorland Stiepelse“ (siehe **Anlage 4 a**)

Erholungsbereich „Neu Garge“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 b**)

Erholungsbereich „Vorland Viehle“ (siehe **Anlage 4 c**)

Erholungsbereich „Konau/Popelau“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 d**)

Erholungsbereich
„Vorland westlich Darchau“ (siehe **Anlage 4 e**)

Erholungsbereich „Vockfey“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 f**)

Erholungsbereich „Pommau“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 g**)

Erholungsbereich „Privelack“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 h**)

Erholungsbereich „Rassau“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 i**)

Erholungsbereich „Vorland Bitter“ (siehe **Anlage 4 j**)

Erholungsbereich „Vorland Herrenhof“ (siehe **Anlage 4 k**)

Erholungsbereich „Vorland Strachau“ (siehe **Anlage 4 l**)

Erholungsbereich „Wilkenstorf“,
Anlandebereich (siehe **Anlage 4 m**)

Erholungsbereich „Vorland Bohnenburg“ (siehe **Anlage 4 n**)

Erholungsbereich „Westlich der
Löcknitzmündung“, Anlandebereich (siehe **Anlage 4 o**)

Erholungsbereich „Laaker Brack“ (siehe **Anlage 4 p**)

Erholungsbereich „Zeetzer See“ (siehe **Anlage 4 q**)

Erholungsbereich
„Krainke Niendorf/Preten“ (siehe **Anlage 4 r**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, Am Markt 1, 29456

Hitzacker, den 4. 5. 2012

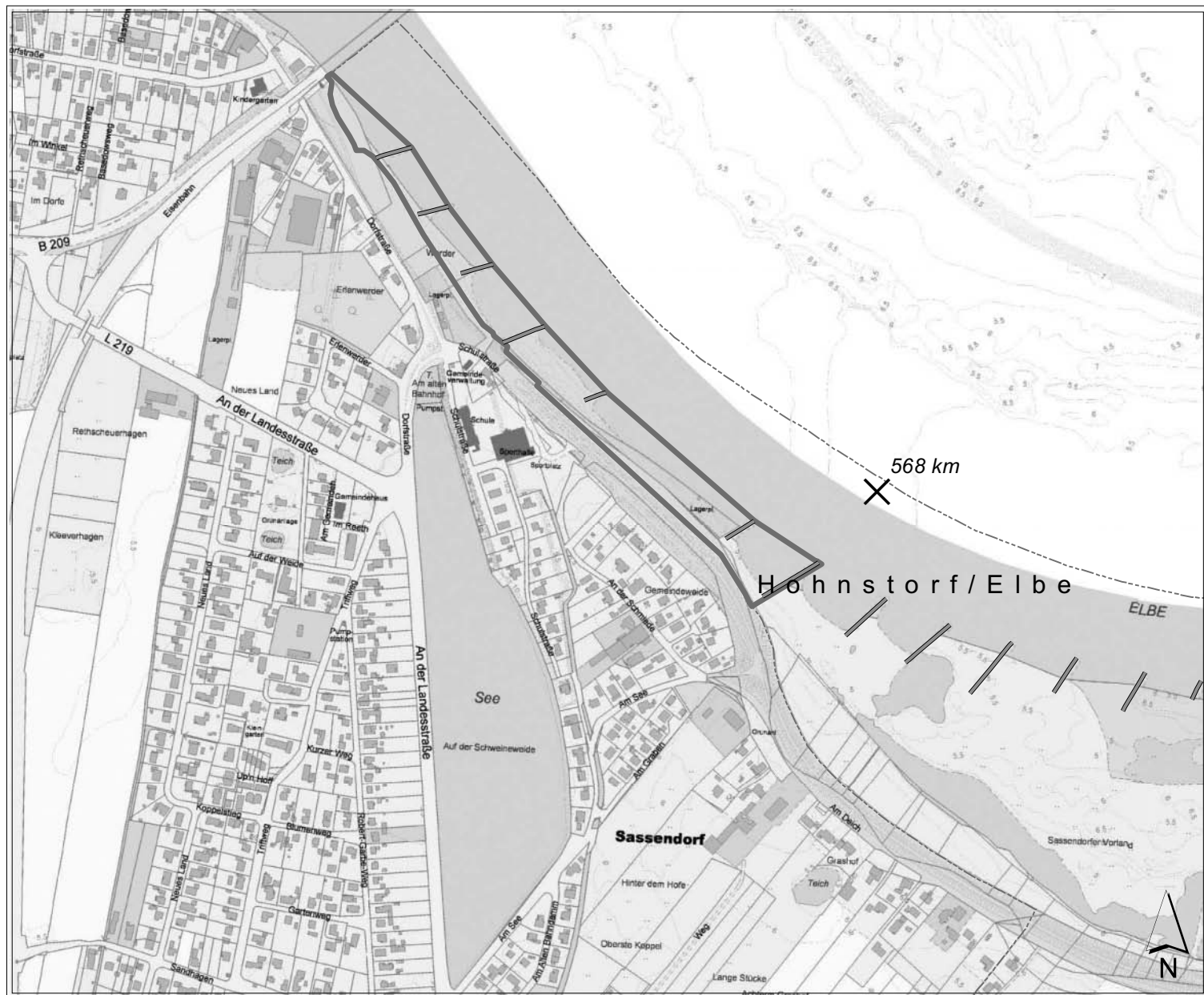
**Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue**

Im Auftrag

gez. Fahren

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 354

Landkreis Lüneburg - Gemeinde Hohnstorf
Erholungsbereich "Vorland Sassendorf"



0 80 160 320 480 640
Meter

 Erholungsbereich

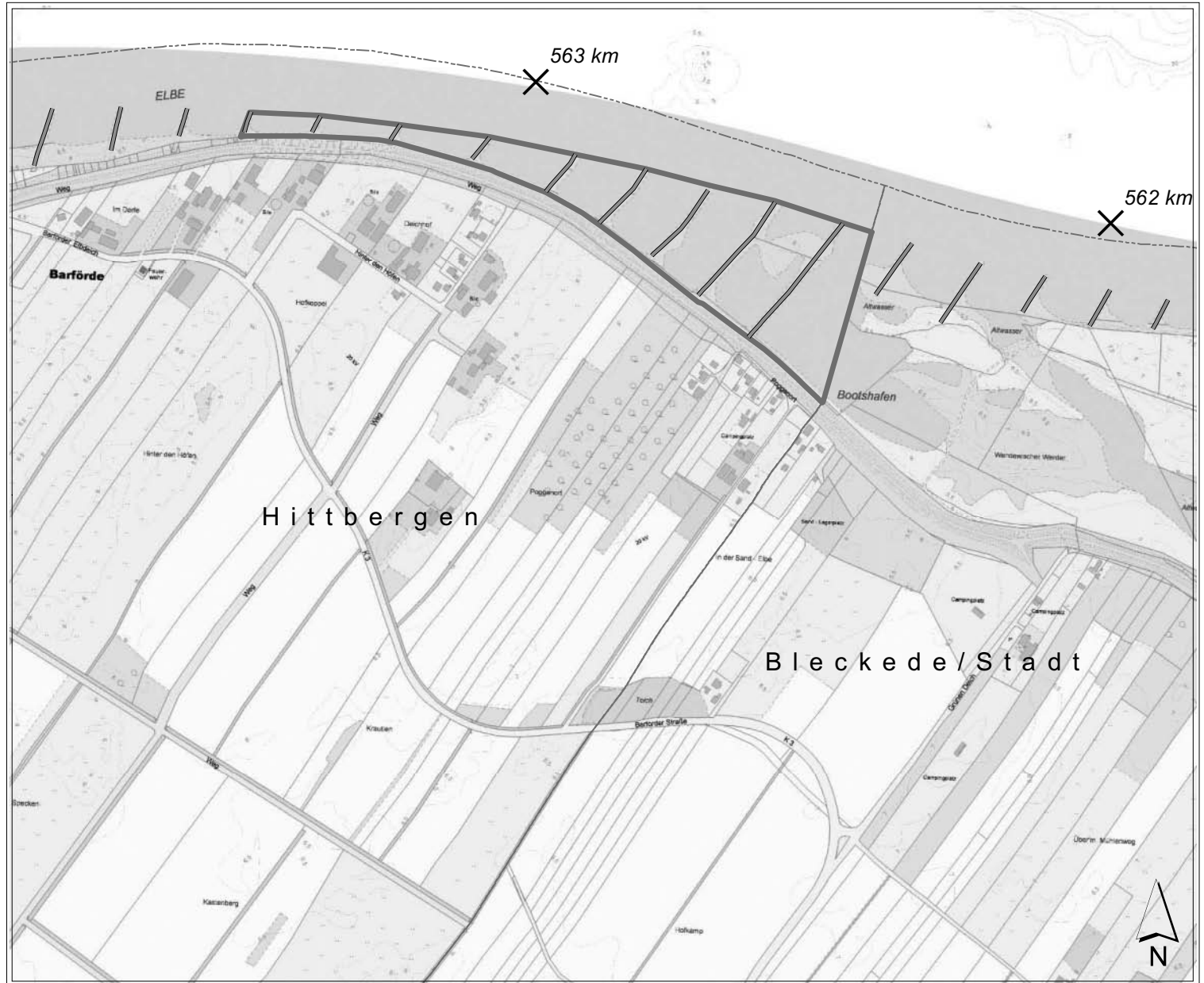
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Hittbergen
Erholungsbereich "Vorland Barförde"



0 100 200 400 600 800
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

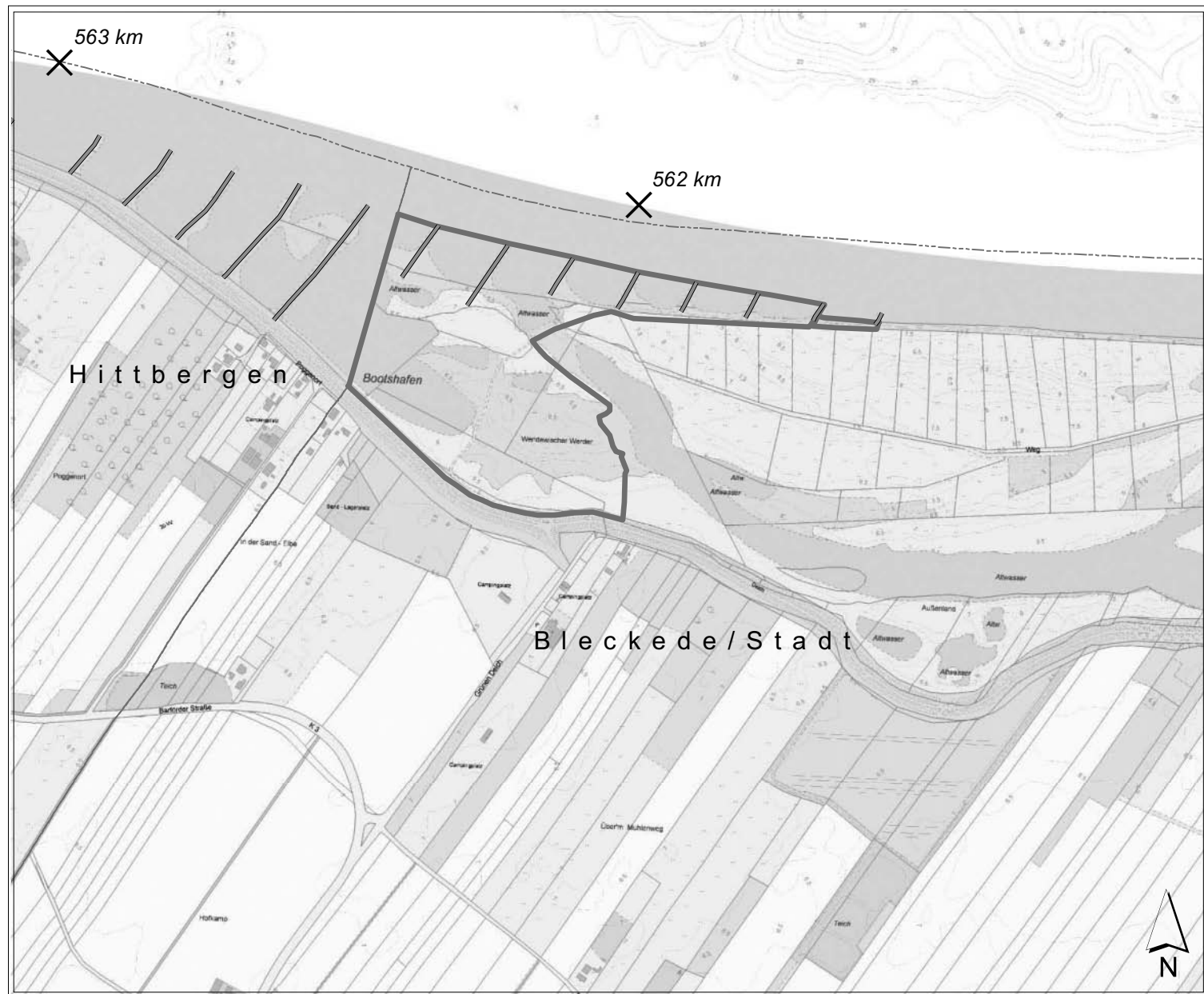


Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "**Vorland Barförde**", Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

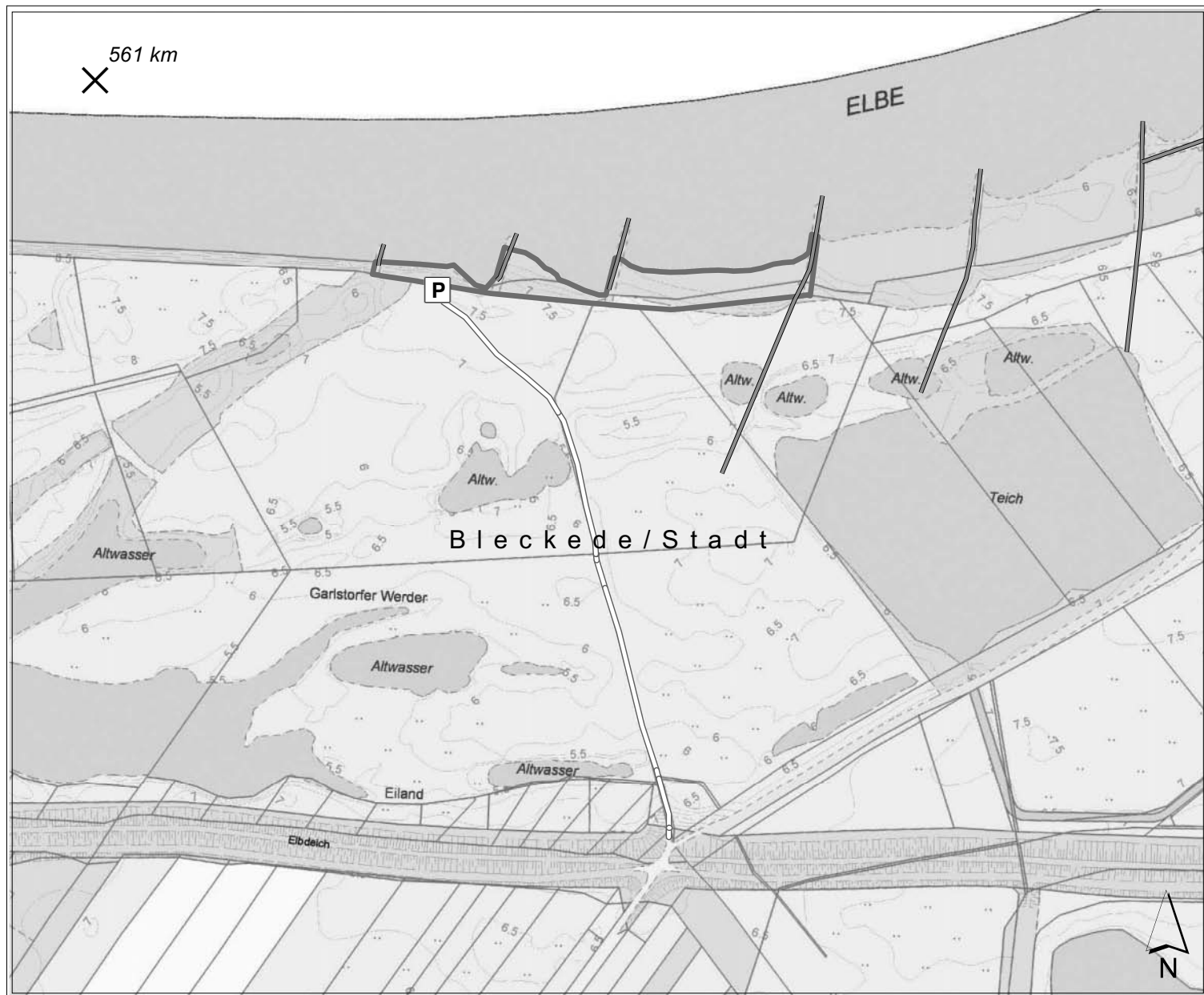


**Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalau**



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Halbinsel Vierwerder", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 50 100 200 300 400
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

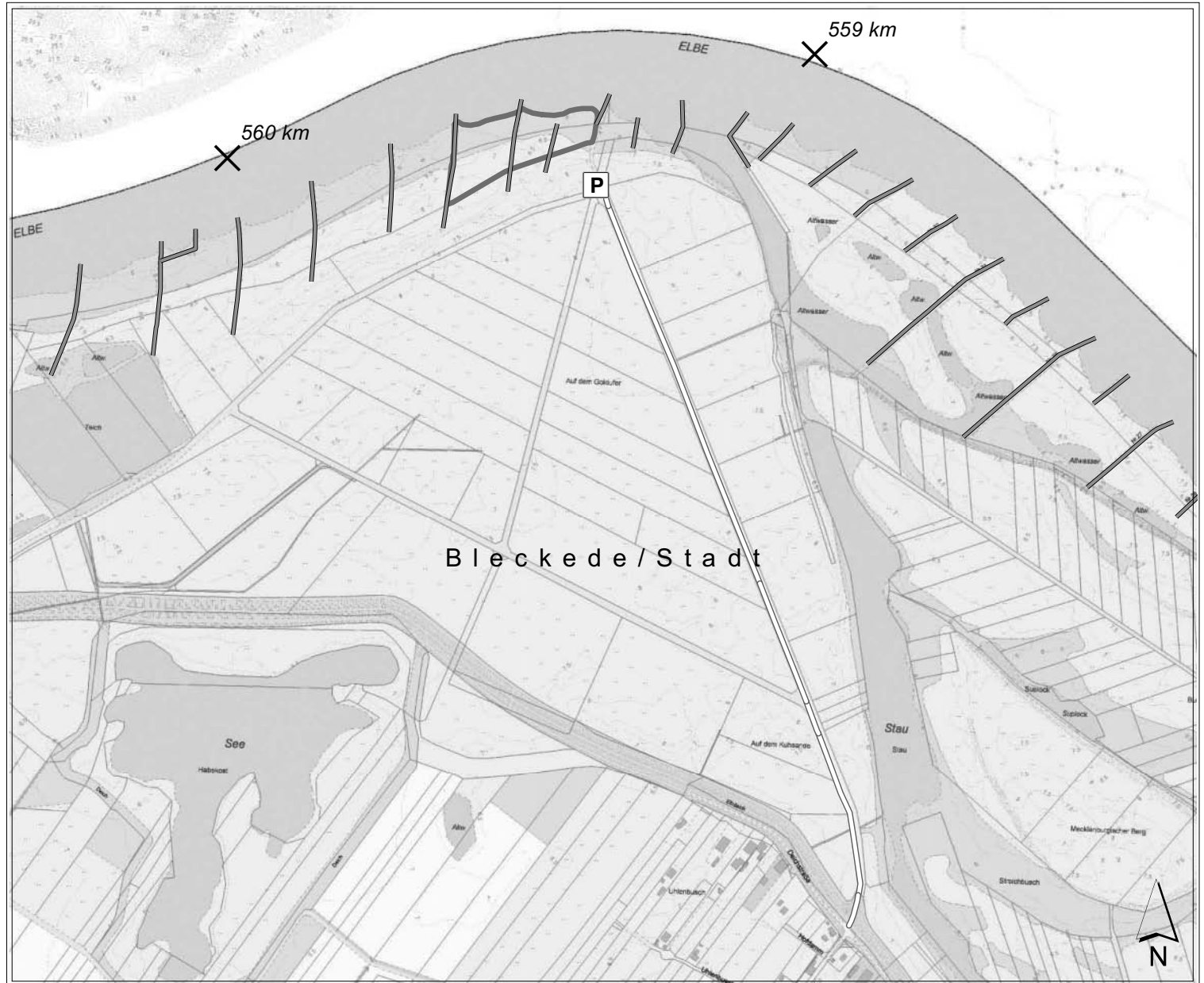


Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Fähranleger Boizenburg", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 100 200 400 600 800
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede
Erholungsbereich "Vorland Radegast"



0 80 160 320 480 640
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

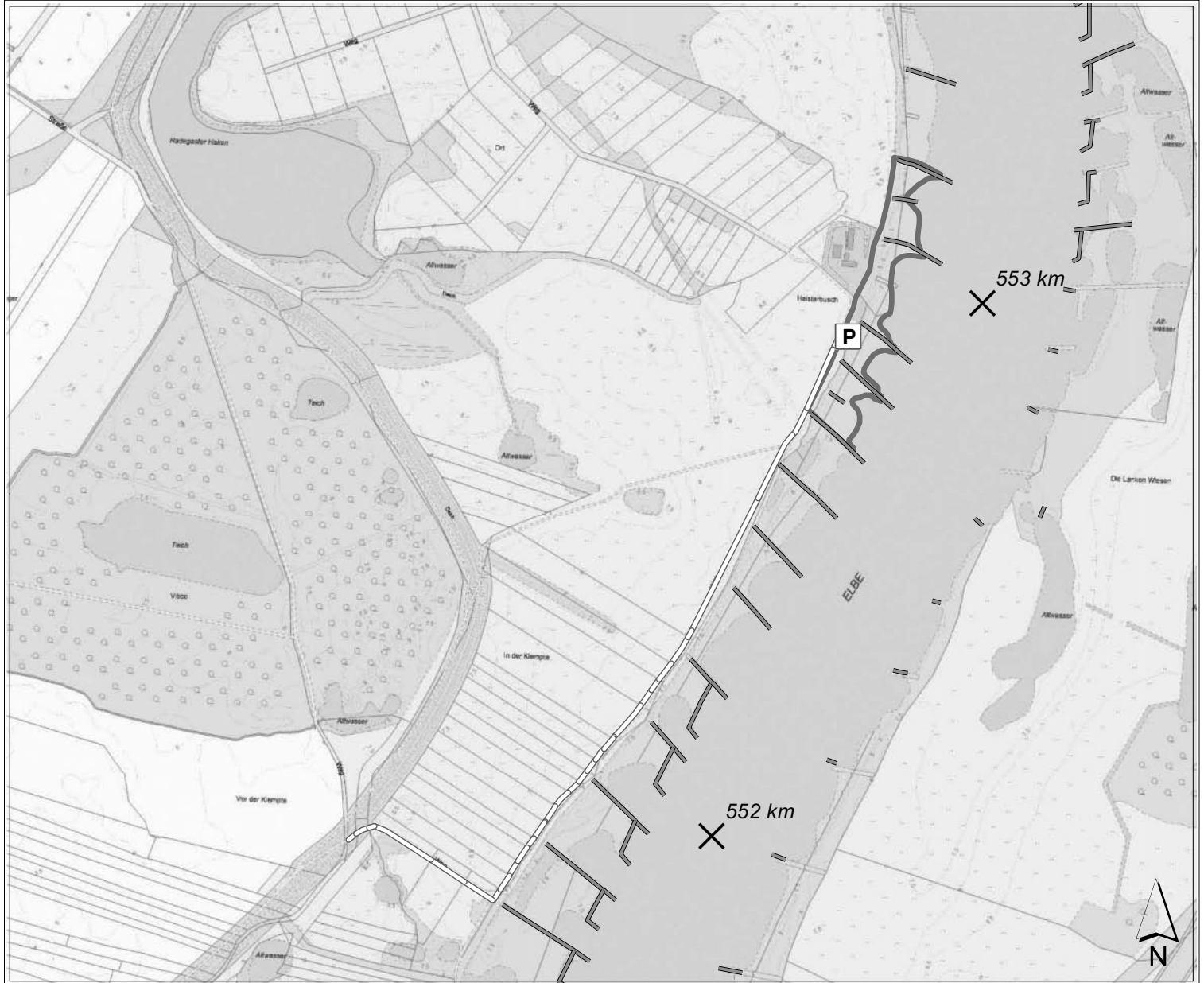


Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Heisterbusch", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 100 200 400 600 800
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

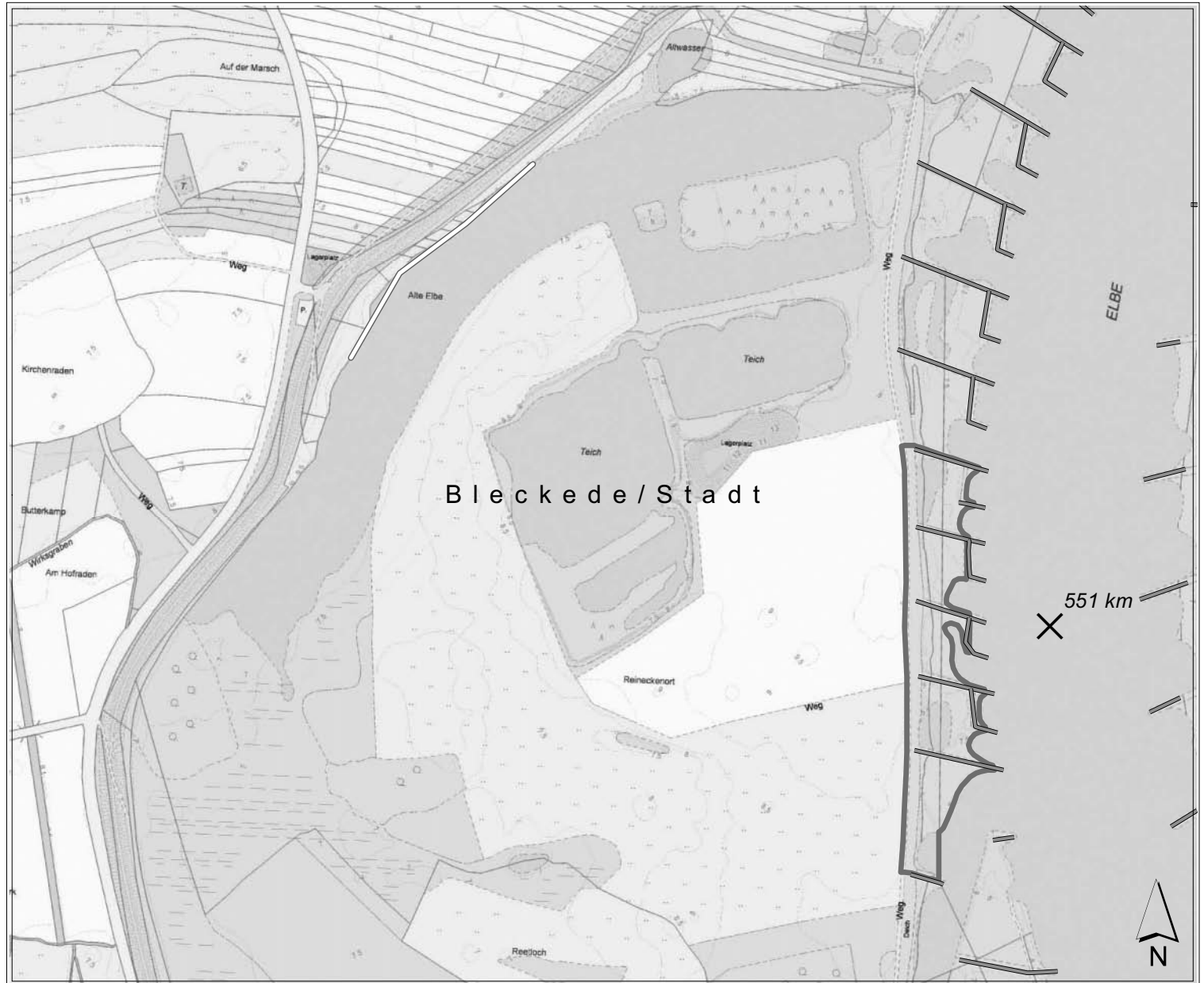


Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich **"Unterhalb Kleinburger Haken"**, Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 80 160 320 480 640
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Vorland Bleckede", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 100 200 400 600 800
Meter

Quelle:

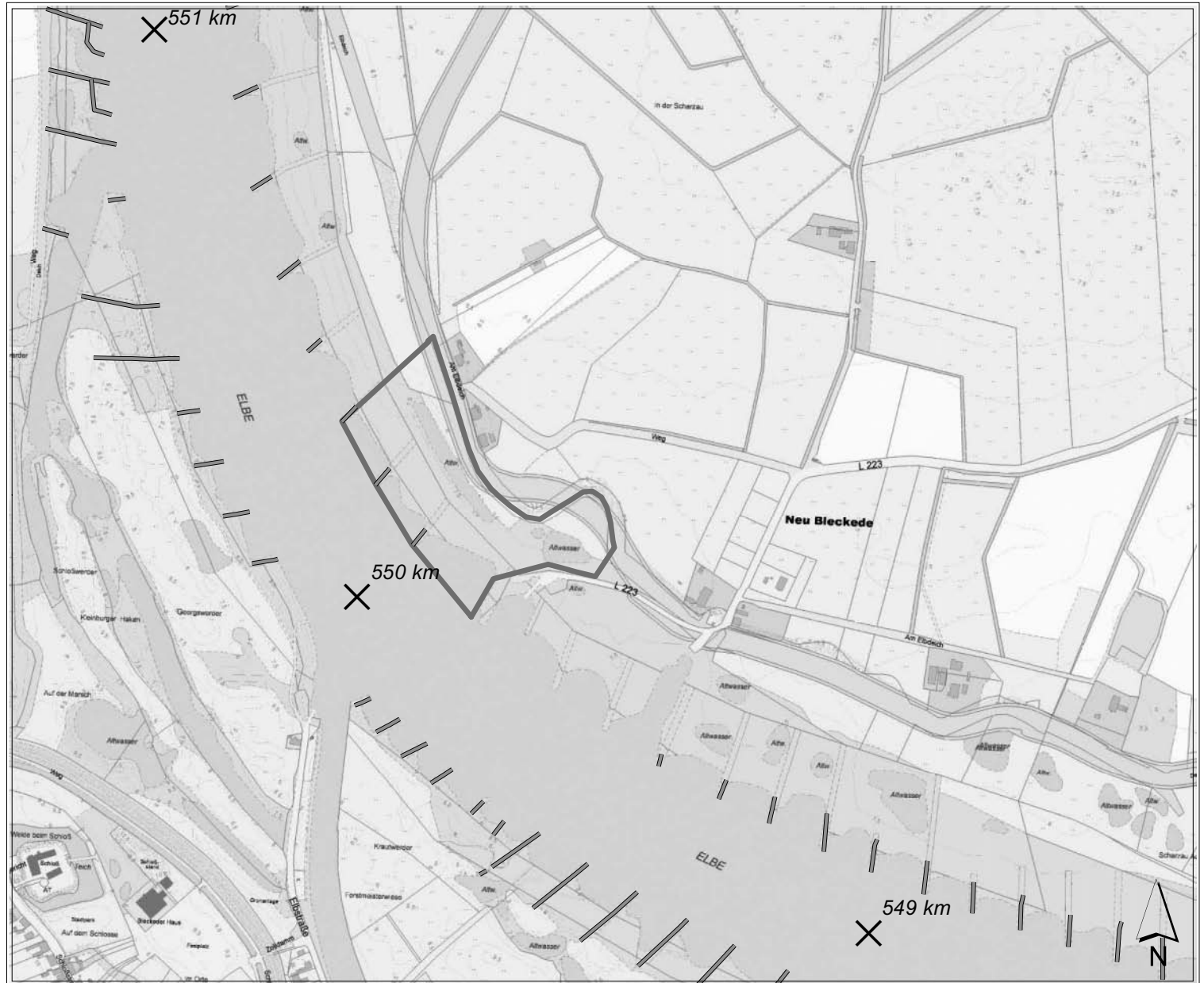
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede
Erholungsbereich "Vorland Neu Bleckede (westl. Fähranleger)"



0 100 200 400 600 800
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

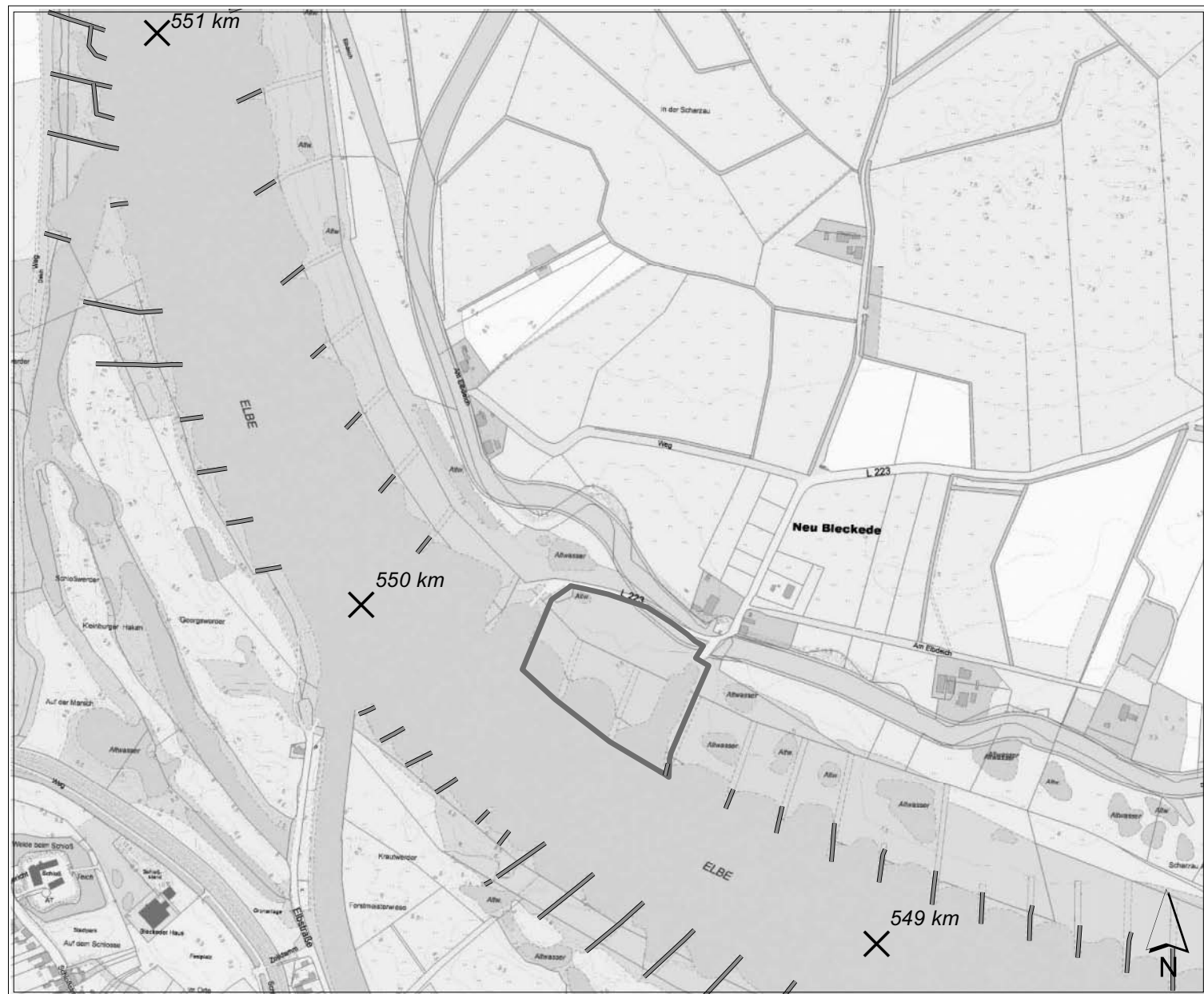
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede
Erholungsbereich "**Vorland Neu Bleckede (östl. Fähranleger)**"



0 100 200 400 600 800 Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



**Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalau**



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Alt Wendischthun", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 80 160 320 480 640
Meter

Quelle:

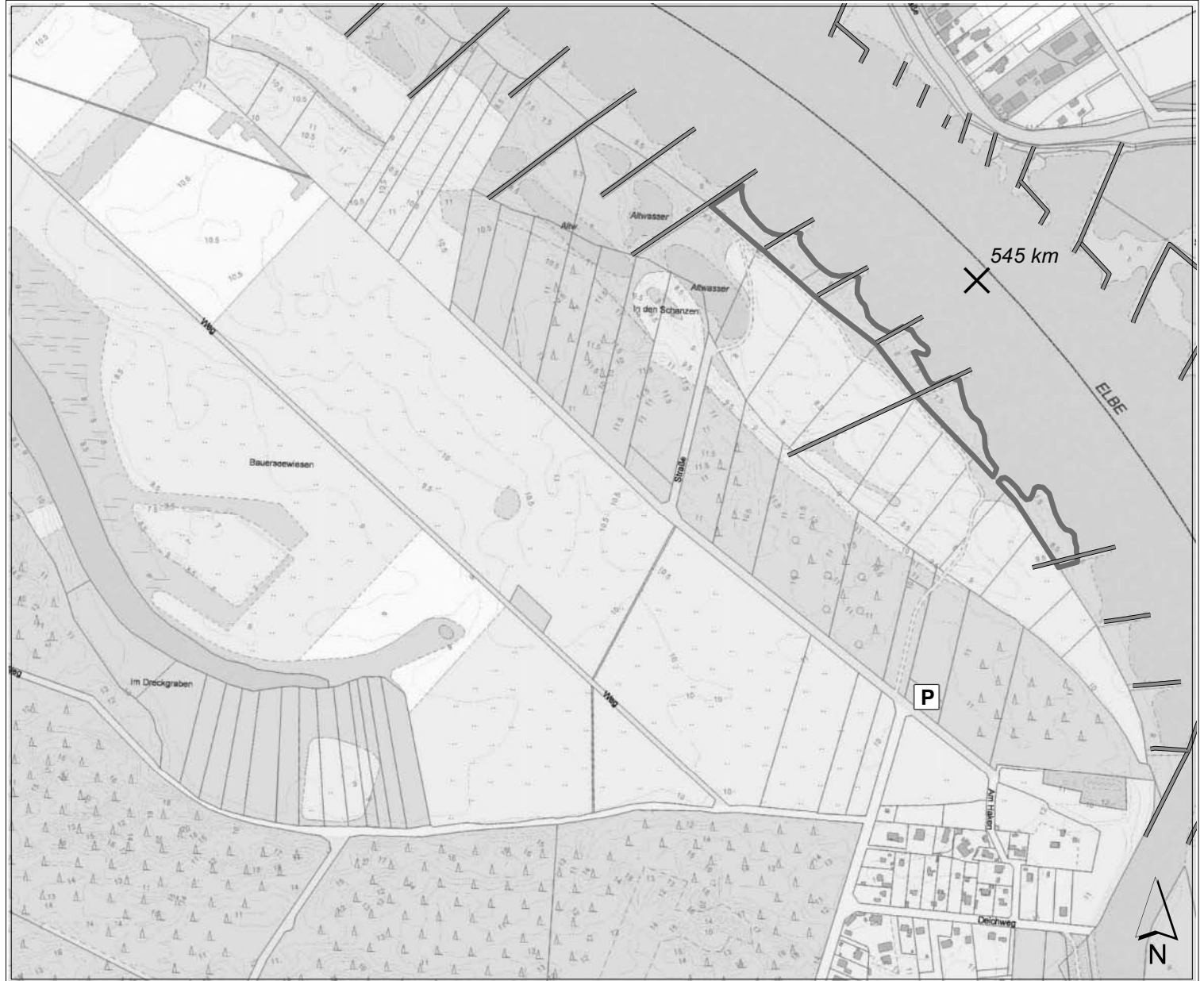
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Nördlich Alt Garge", Anlandebereich und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 80 160 320 480 640
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Stellplatz



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede
Erholungsbereich "Vorland Alt Garge"



0 80 160 320 480 640
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

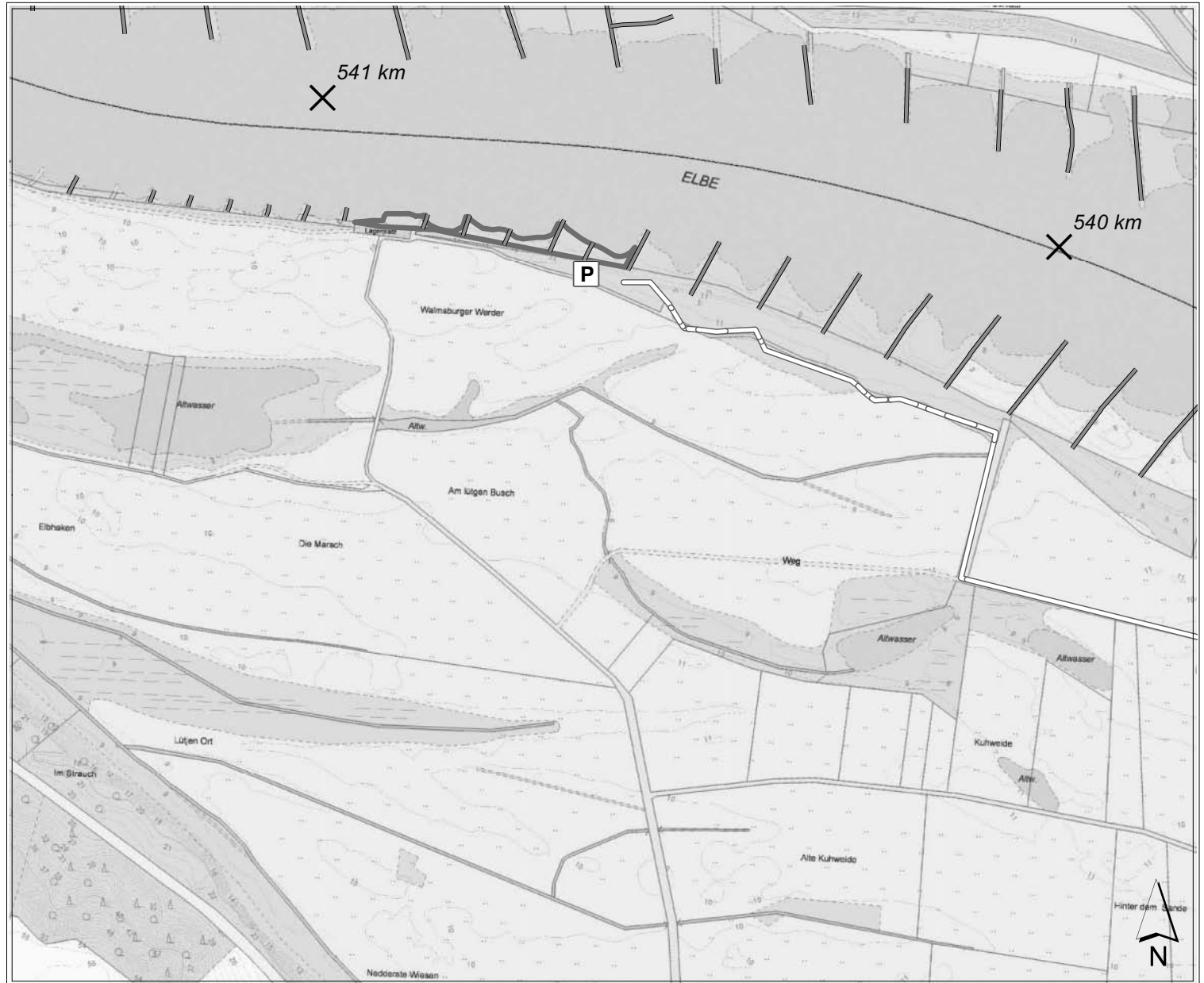


Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich "Feuerwehrbühne", Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 80 160 320 480 640
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Stadt Bleckede

Erholungsbereich **"Walmsburger Werder"**, Anlandebereich, Weg und Stellplatz



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Stellplatz



Weg für Kraftfahrzeuge
und Pferdegespanne

0 80 160 320 480 640
Meter

Quelle:

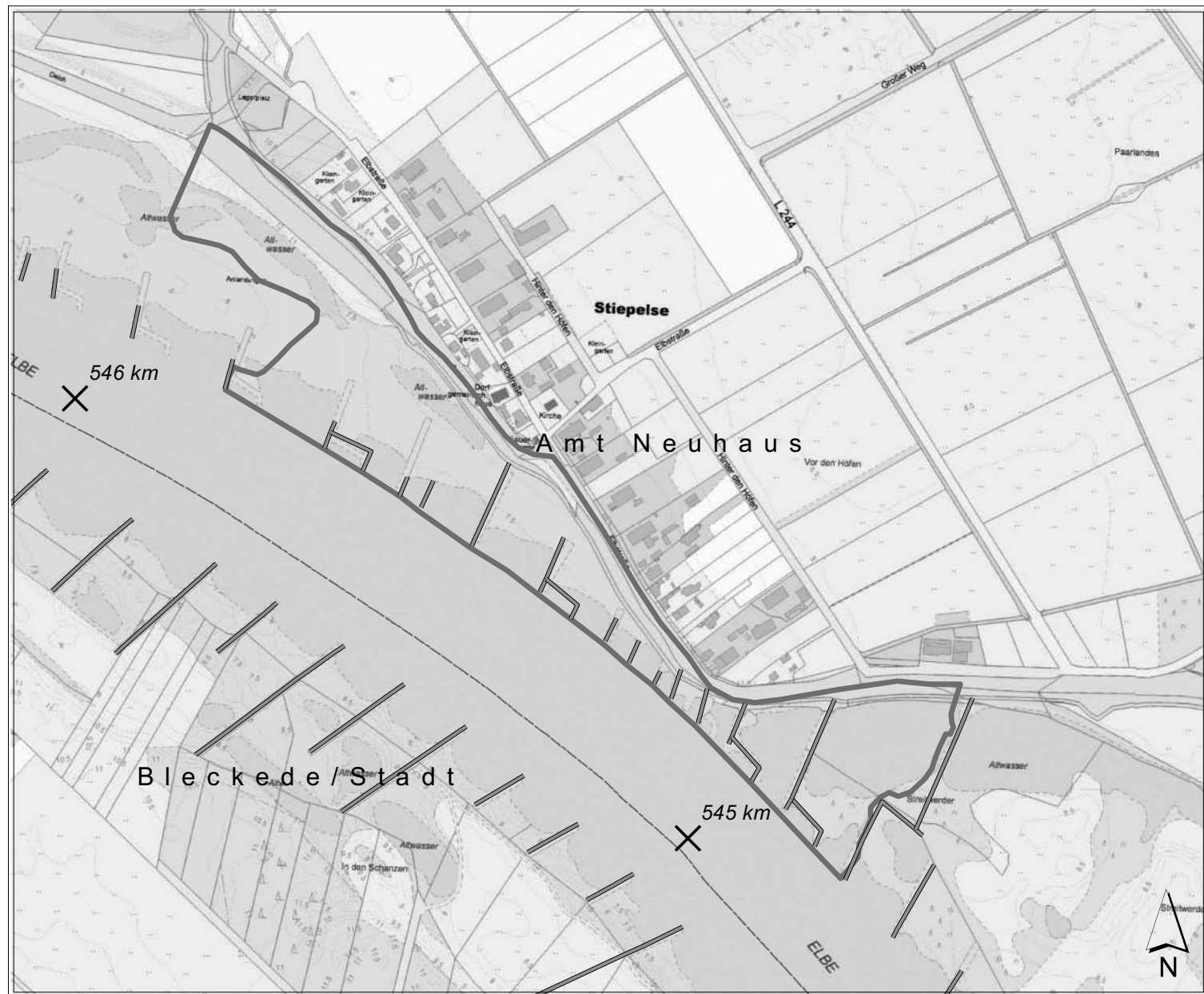
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "**Vorland Stiepelse**"



Erholungsbereich



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



**Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue**



Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Neu Garge", Anlandebereich



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

Quelle:

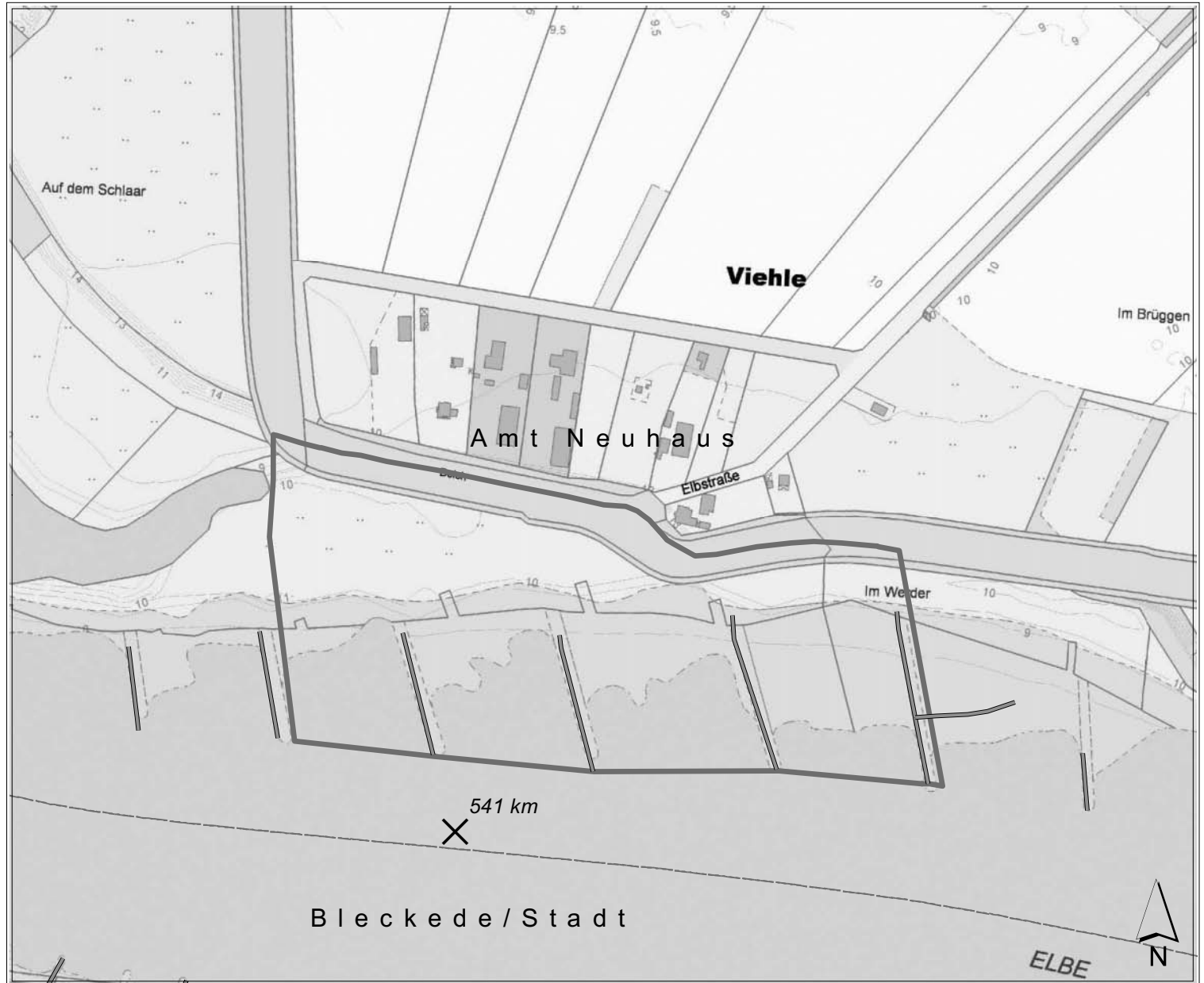
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Vorland Viehle"



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

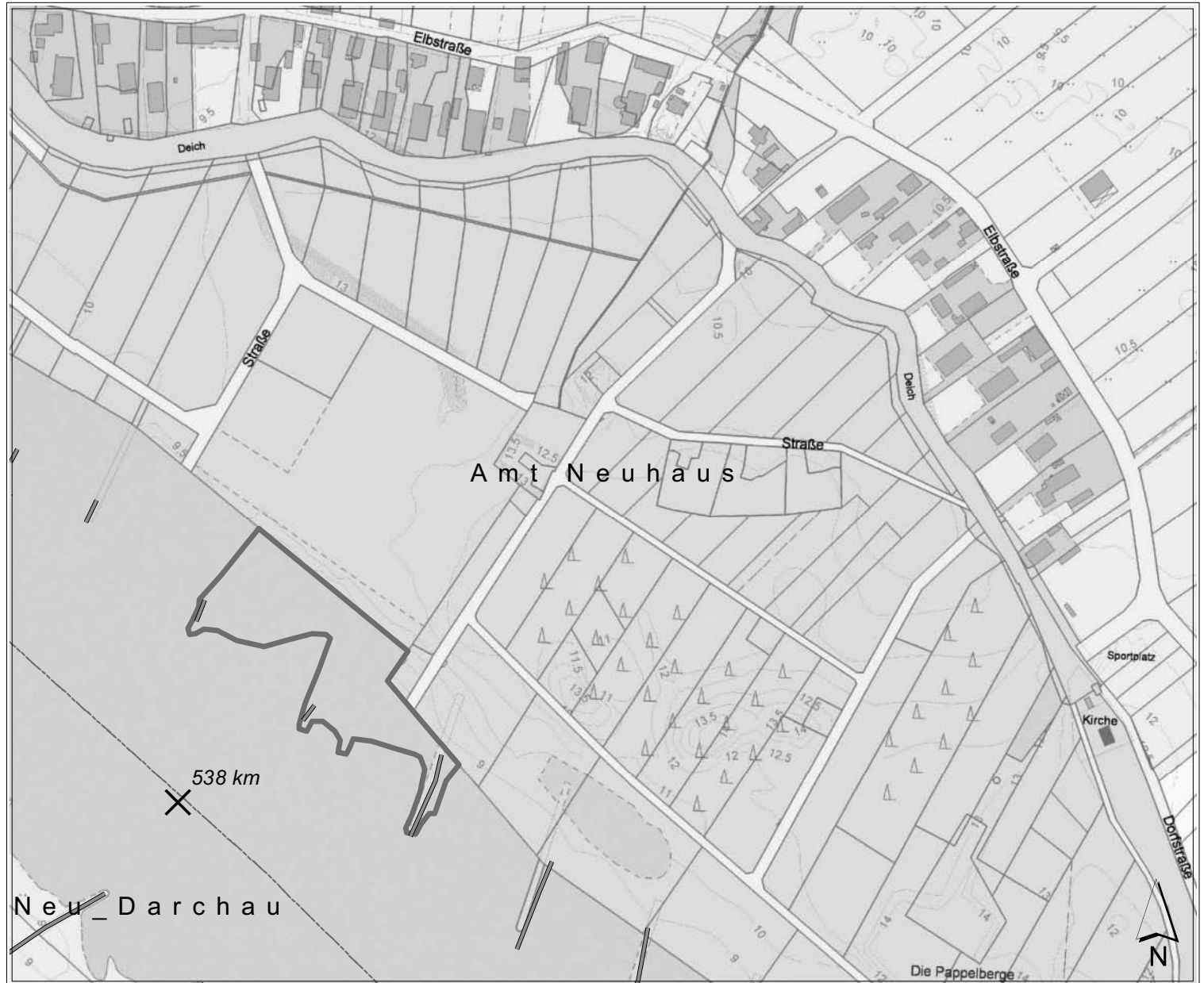
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Konau/Popelau", Anlandebereich



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

Quelle:

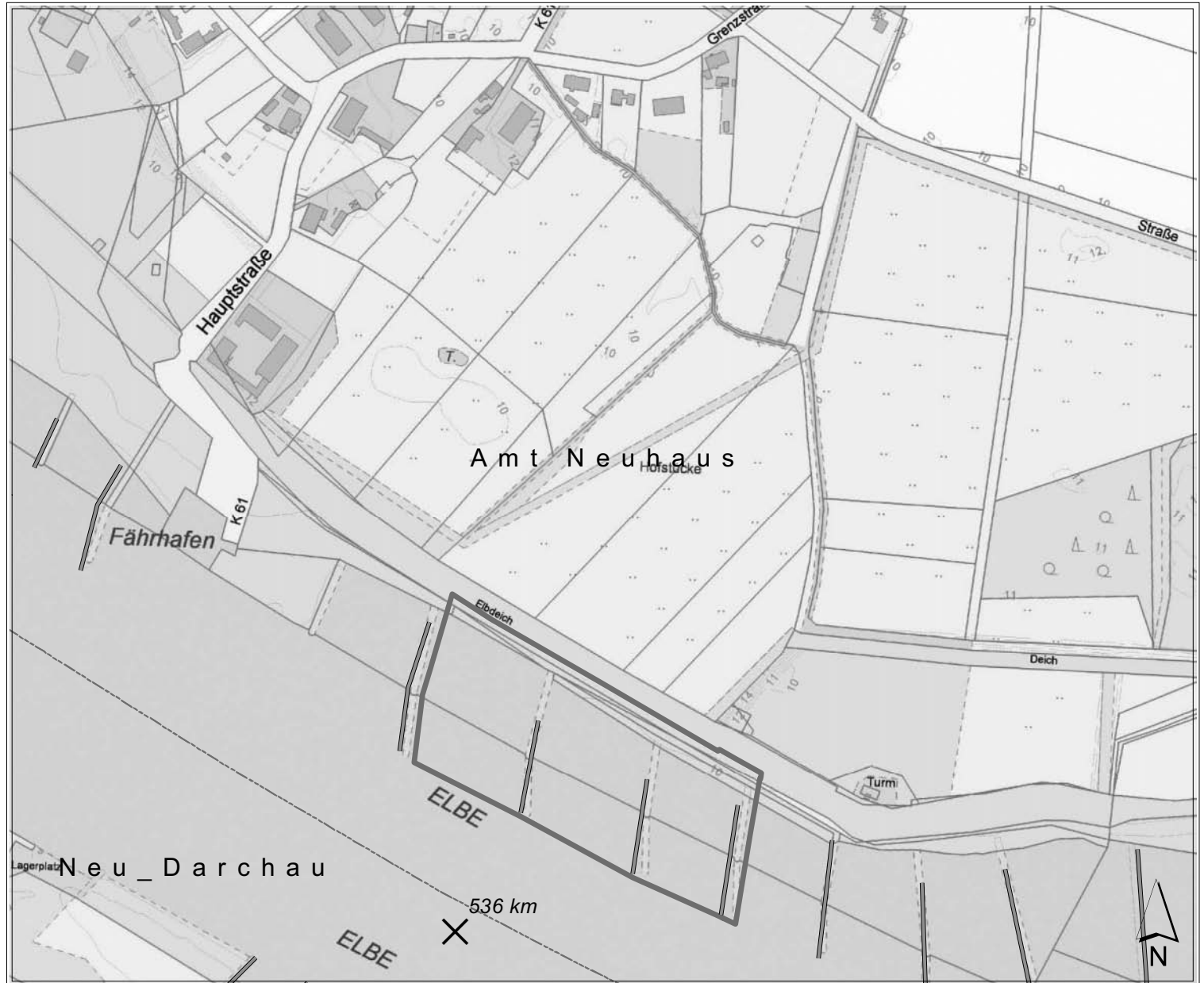
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich **"Vorland westlich Darchau"**



0 50 100 200 300 400
Meter

 Erholungsbereich

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Vockfey", Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 50 100 200 300 400
Meter

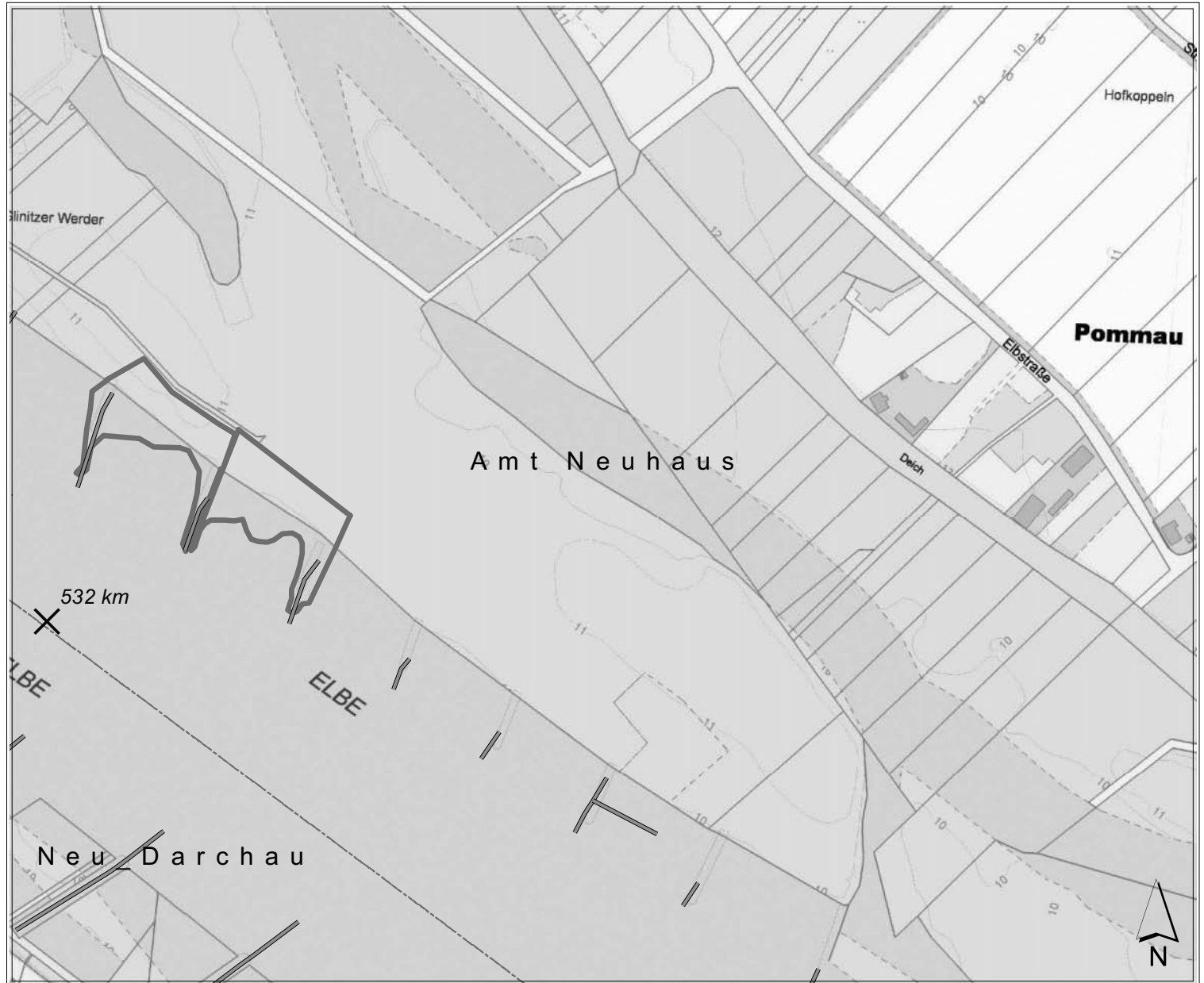
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Pommau", Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 50 100 200 300 400
Meter

Quelle:

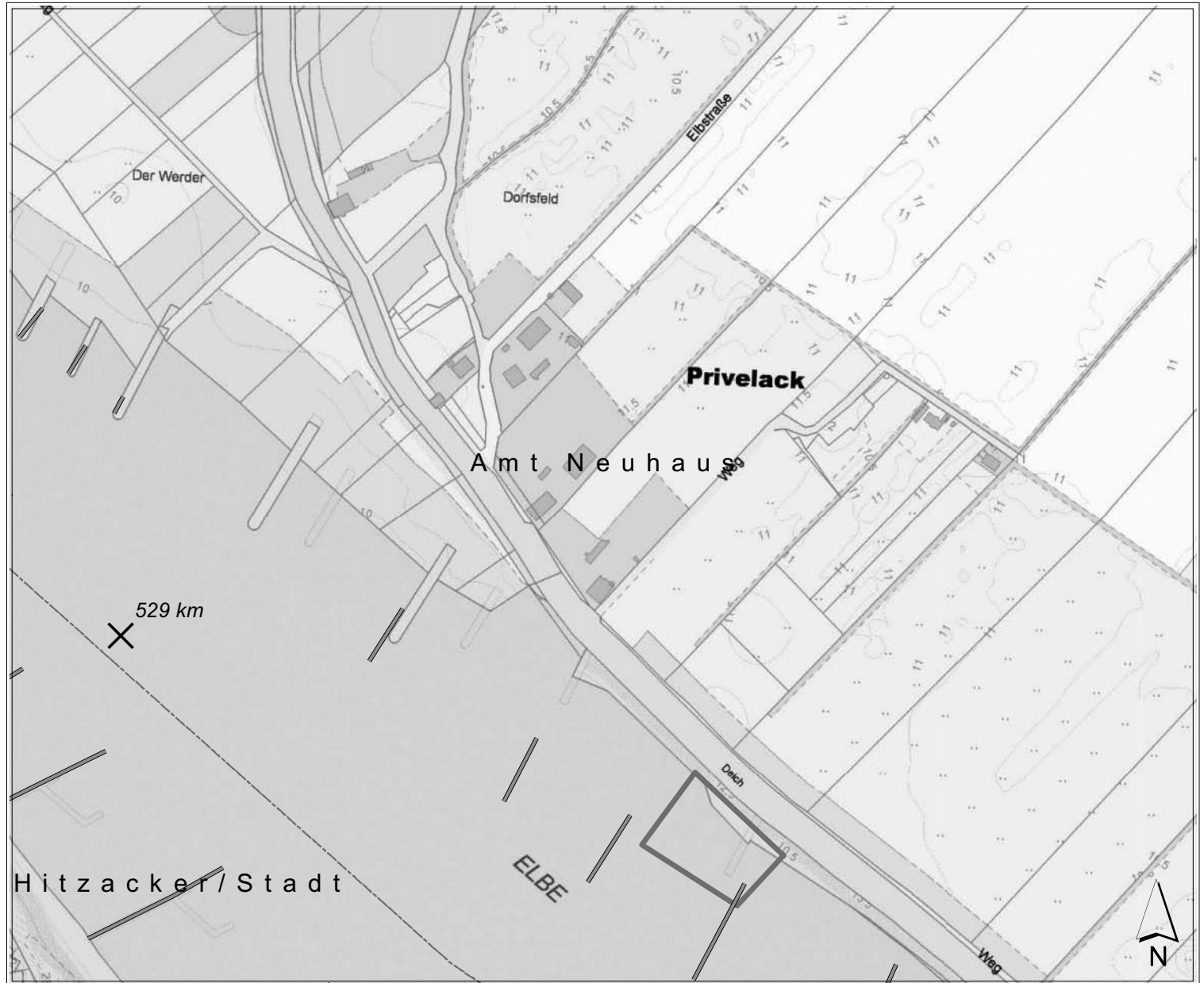
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Privelack", Anlandebereich



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

Quelle:

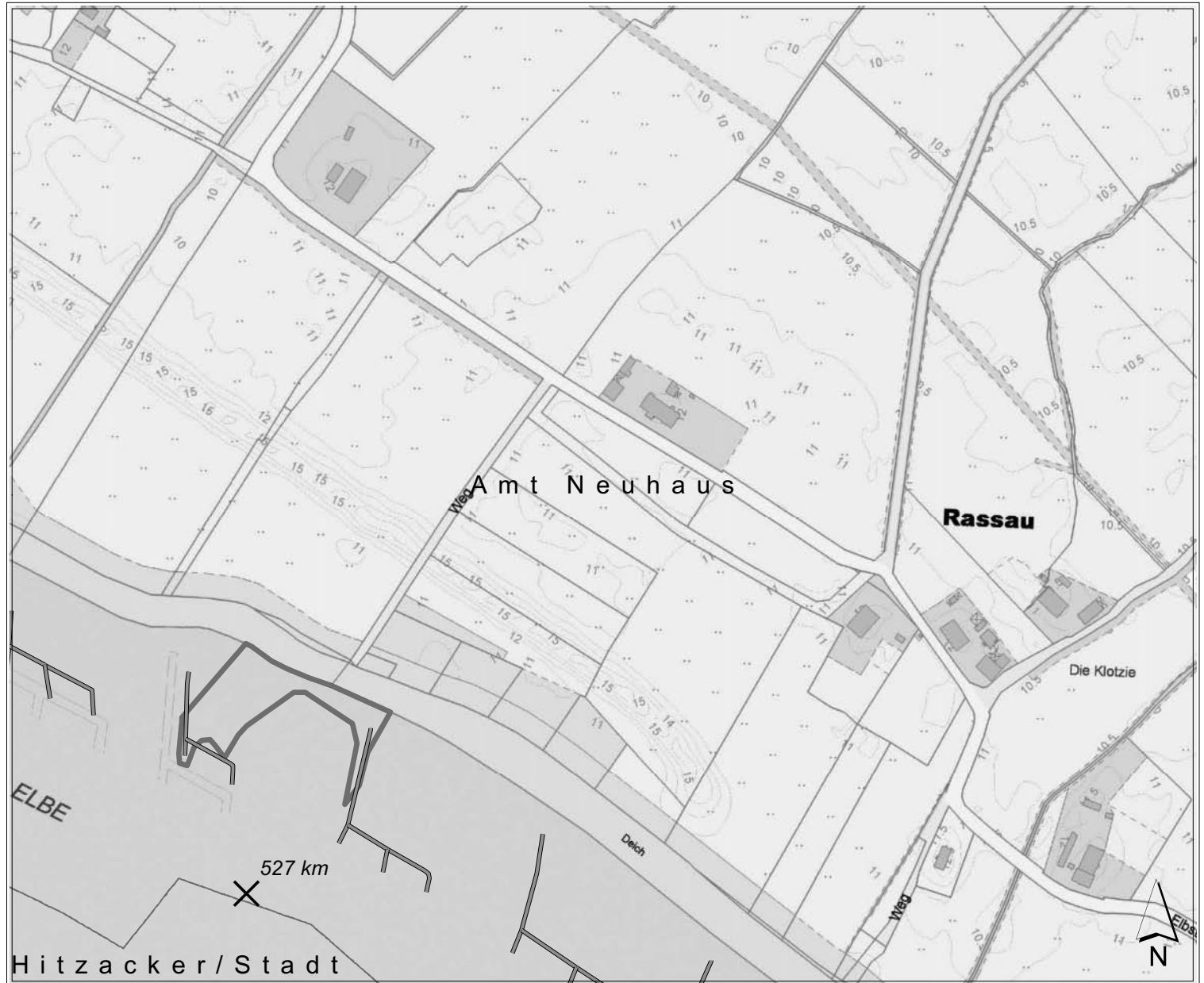
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Rassau", Anlandebereich



0 50 100 200 300 400
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 LGLN



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich **"Vorland Bitter"**



0 100 200 400 600 800
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

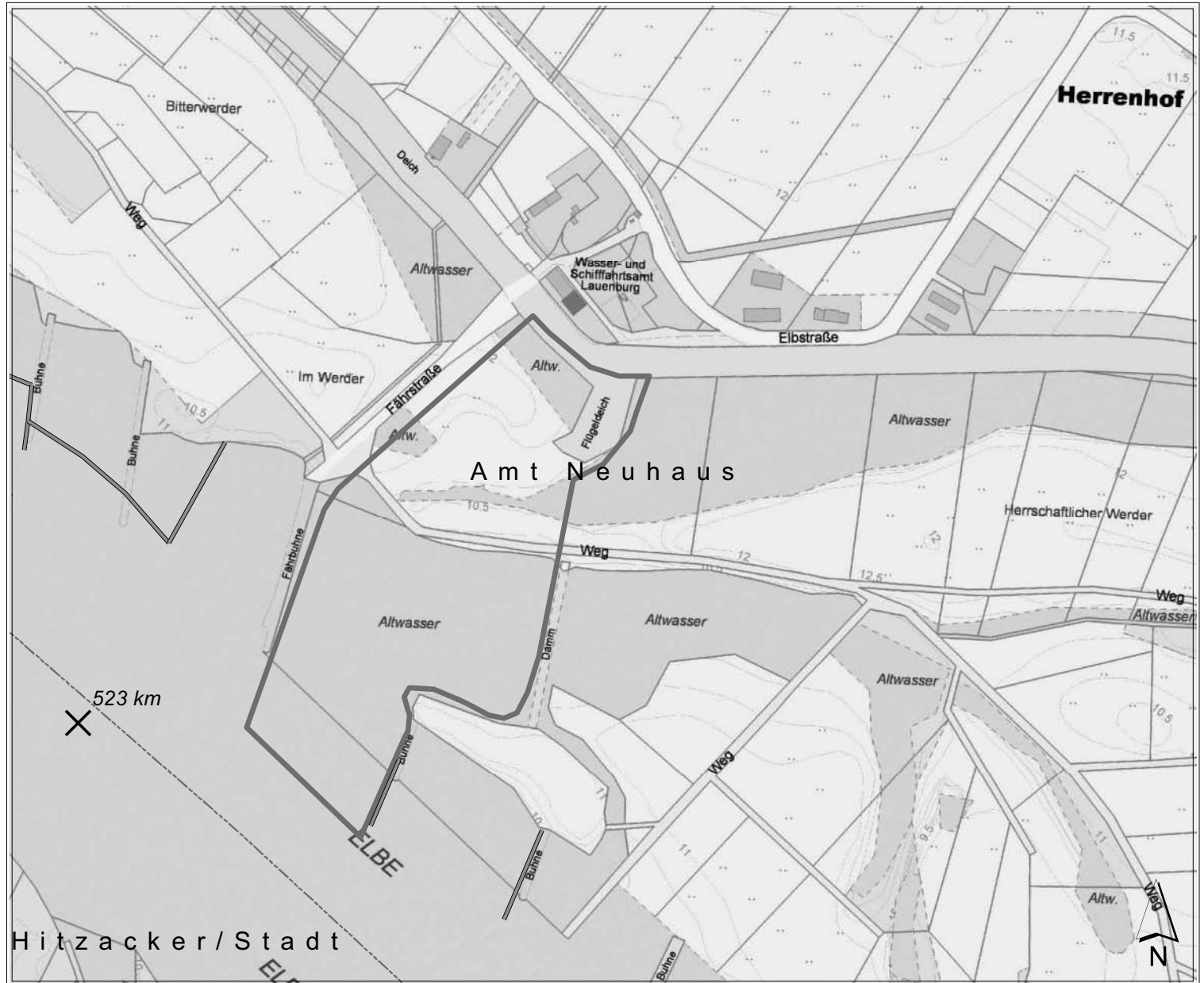
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Vorland Herrenhof"



0 50 100 200 300 400
Meter

 Erholungsbereich

Quelle:

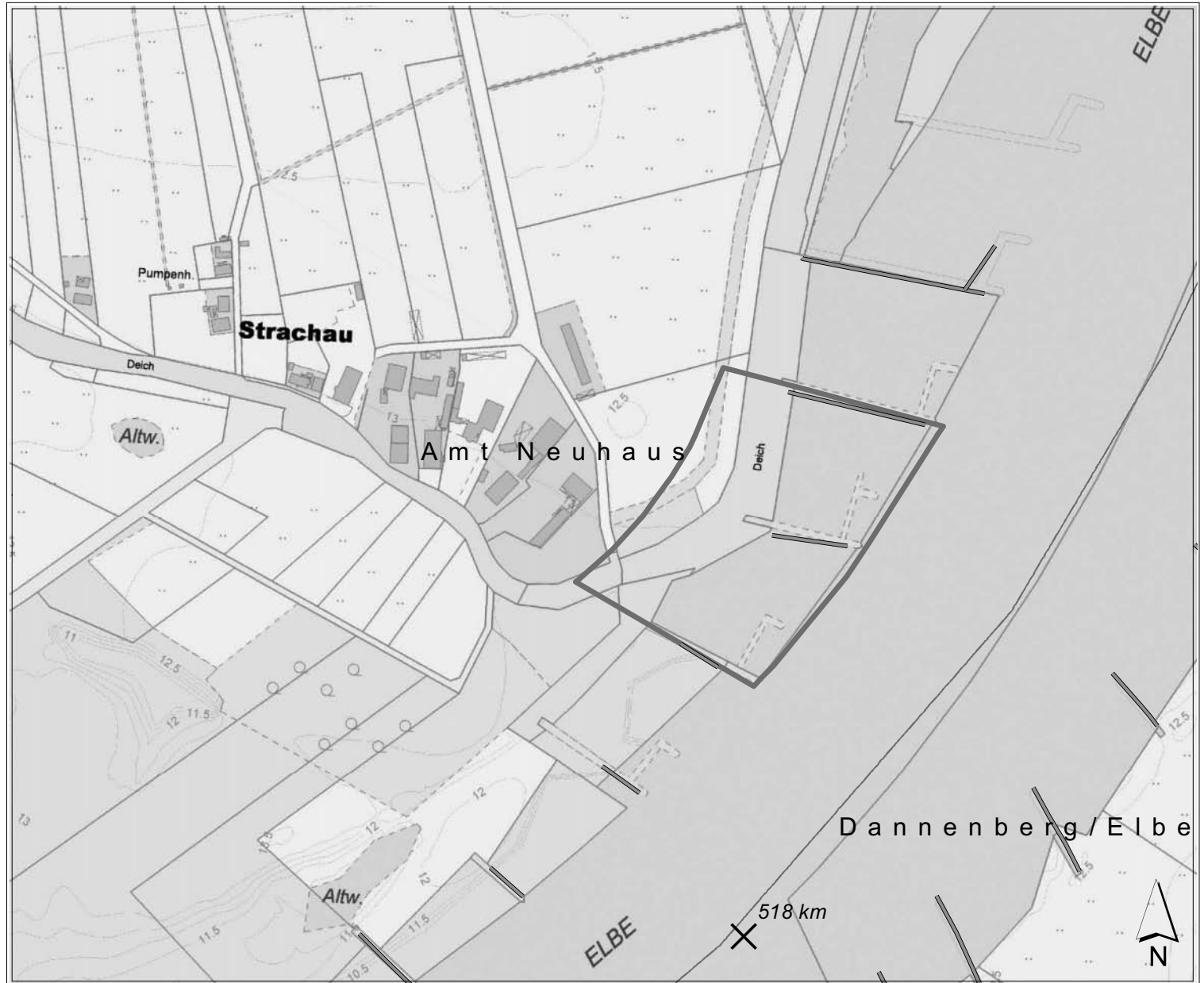
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Vorland Strachau"



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Wilkenstorf", Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 50 100 200 300 400
Meter

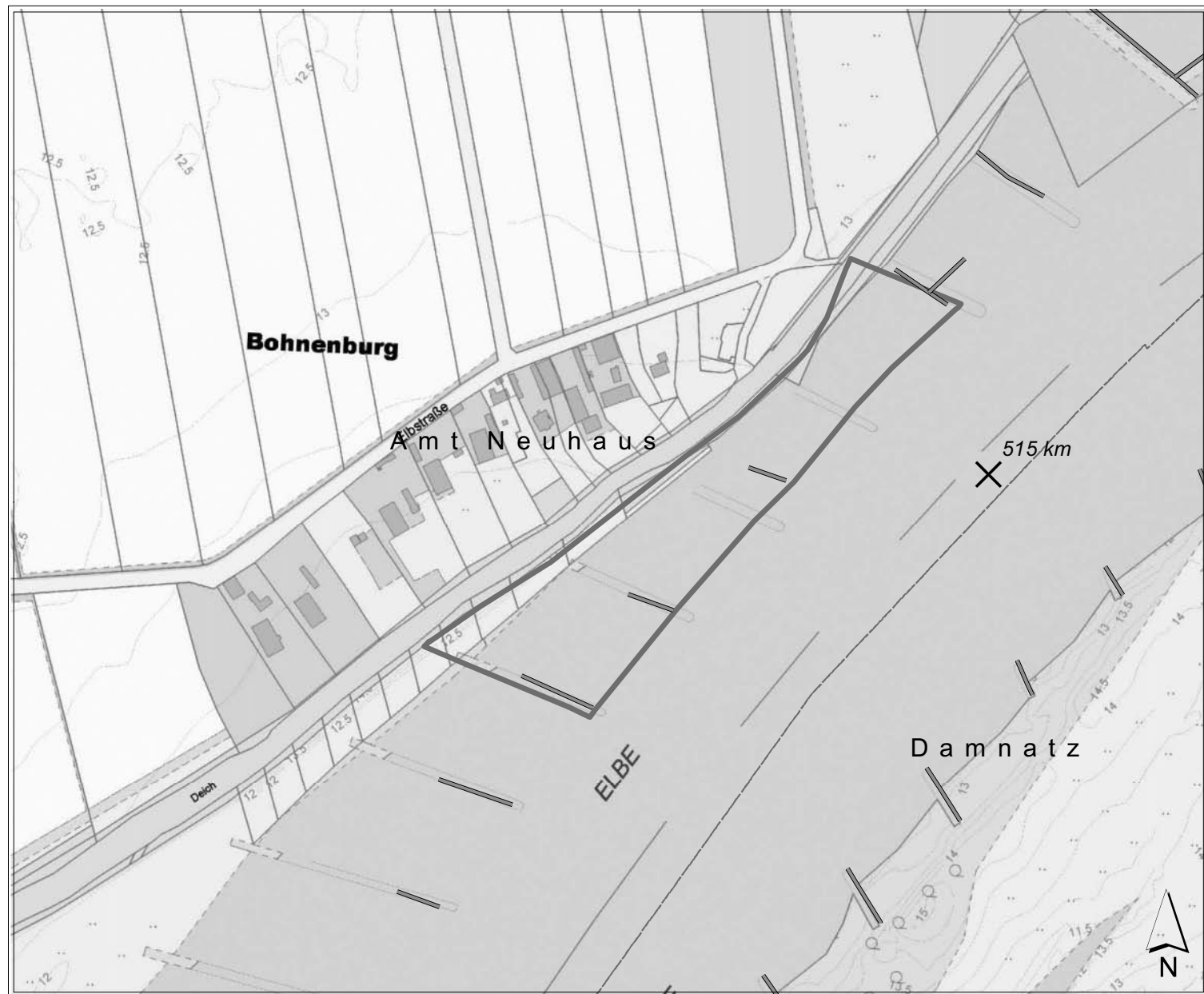
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Vorland Bohnenburg"



0 50 100 200 300 400
Meter

 Erholungsbereich

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich **"Westlich der Löcknitzmündung"**, Anlandebereich



Erholungsbereich,
Anlandebereich
für Wasserfahrzeuge

0 50 100 200 300 400
Meter

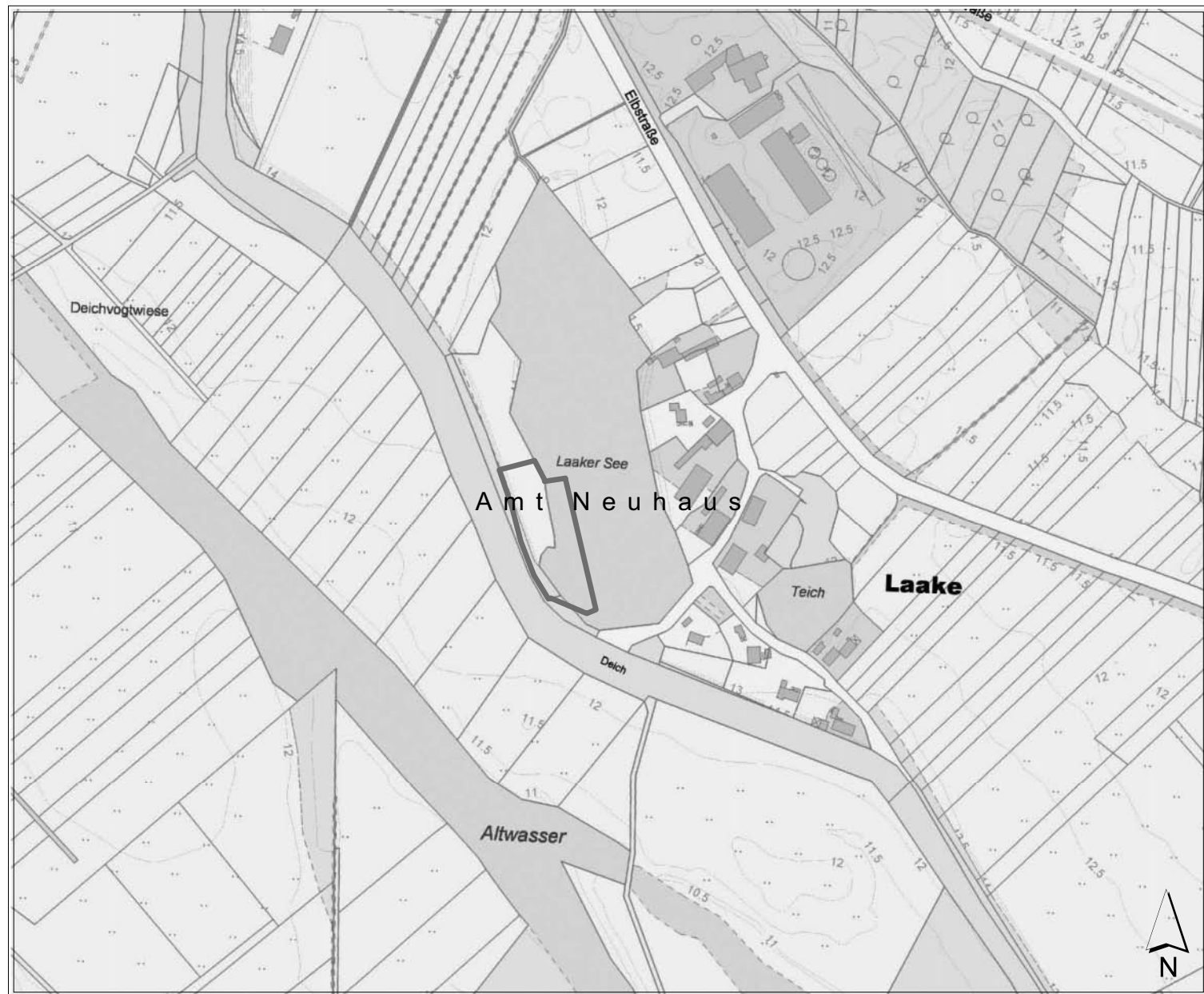
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 LGLN



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Laaker Brack"



Erholungsbereich

0 50 100 200 300 400
Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Zeetzer See"



0 50 100 200 300 400
Meter

 Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Landkreis Lüneburg - Gemeinde Amt Neuhaus
Erholungsbereich "Krainke Niendorf/Preten"



0 50 100 200 300 400
Meter



Erholungsbereich

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012



Biosphärenreservat
Niedersächsische
Elbtalaue



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 c UVPG; Errichtung einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Harz Metall GmbH

Bek. d. NLWKN v. 15. 5. 2012 — GB VI.B6-62014 —

Die Firma Harz Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, plant die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Goslar zur Behandlung von Produktionsabwasser sowie belastetem Niederschlags- und Deponiesickerwasser.

Diese Anlage ersetzt alle bisher betriebenen dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen auf dem Betriebsgelände. Das in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage entstehende Abwasser ist vor Einleitung in ein Oberflächengewässer entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Die geplante Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Abwassermenge von maximal 400 m³/h in Durchlaufbetrieb ausgelegt und die Behandlung erfolgt chemisch/physikalisch. Der Betrieb dieser Anlage entspricht dem zu fordernden Stand der Technik nach dem WHG.

Auf Antrag der Firma Harz Metall GmbH war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 389

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar sowie der Stadt Salzgitter

Bek. d. NLWKN v. 30. 5. 2012 — E32.62023/2-48254 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Wolfenbüttel und Goslar und der Stadt Salzgitter, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Warne überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Oderwald und Schladen im Landkreis Wolfenbüttel und auf das Gebiet der Gemeinde Liebenburg im Landkreis Goslar sowie auf das Gebiet der Stadt Salzgitter und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 7) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,
beim
Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz —,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,
und der

Stadt Salzgitter,
FG Umwelt — Untere Wasserbehörde —,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 389

**Die Anlage ist auf den Seiten 390/391
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs im Landkreis Wolfenbüttel

Bek. d. NLWKN v. 30. 5. 2012 — E32.62023/2-48272 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Brückenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel im Landkreis Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 und 2) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 389

**Die Anlage ist auf den Seiten 392/393
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

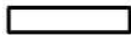
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar und in der Stadt Salzgitter

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.05.2012

Az: E32.62023 / 2 - 48254

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02. und 03.03.2010;
nachrichtlich)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

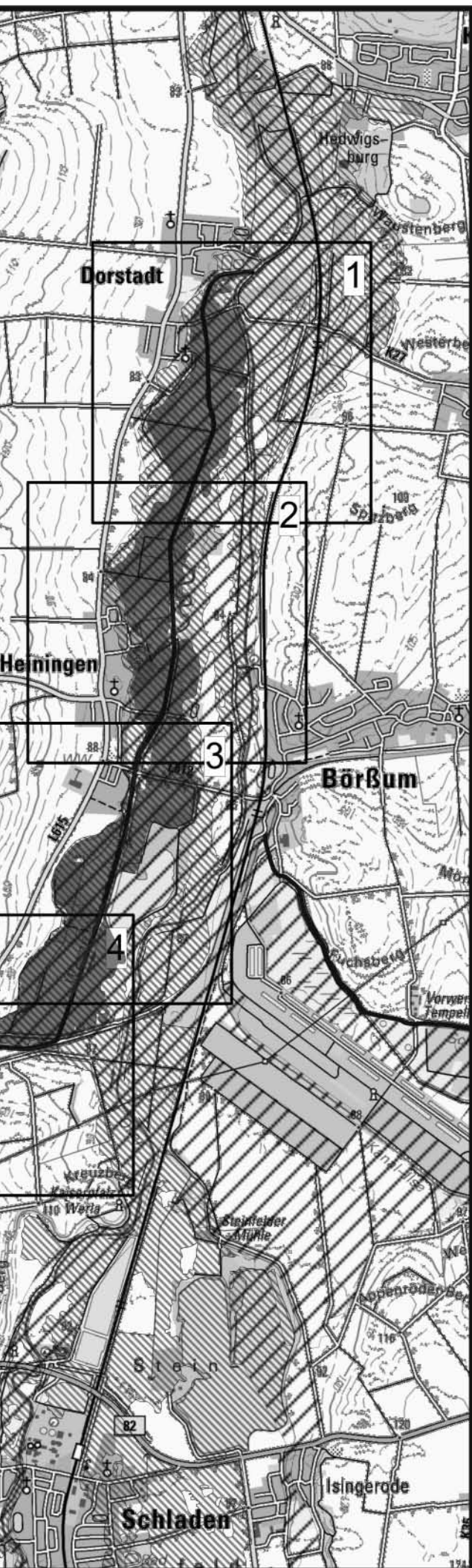
0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 25.04.2012







Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

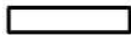
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brückenbachs im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.05.2012

Az: E32.62023 / 2 - 48272

Legende

-  vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02 und 03.03.2010;
nachrichtlich)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze

0 375 750 1500 2250 Meter

1 : 25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 25.04.2012



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Dow Wolff Cellulosics GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 5. 2012
— 4.1-LG000013620-3. br —**

Die Firma Dow Wolff Cellulosics GmbH hat mit Schreiben vom 9. 5. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes am Standort in 29699 Bomlitz, August-Wolff-Straße 13, Gemarkung Bomlitz, Flur 1, Flurstück 20/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 5. 2012
— 40211/1-8.1b)-07 —****Bezug:** Bek. v. 5. 3. 2012 (Nds. MBL S. 232)

Das GAA Oldenburg macht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV folgende Entscheidung hiermit öffentlich bekannt:

Der für Dienstag, 26. 6. 2012, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal „Haus Ringerbrüggen“, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, für die wesentliche Änderung einer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen, findet **nicht** statt, da in dem Verfahren keine Einwendungen erhoben wurden.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Einhäupel-Mühlau GmbH & Co. KG, Herzlake)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 5. 2012
— 11-152Ma.3.9/01 —**

Die Firma Einhäupel-Mühlau GmbH & Co. KG, Siemensstraße 8, 49770 Herzlake, hat mit Schreiben vom 14. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Verzinkerei Herzlake beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erhöhung der genehmigten maximalen Verarbeitungsleistung der Verzinkerei von 30 000 Tonnen Rohgut pro Jahr auf 55 000 Tonnen Rohgut pro Jahr,

- Erweiterung der Lagerflächen im Freien um eine neu gepflasterte Lagerfläche (Grundfläche: 1 163,14 m²) im östlichen Bereich des Betriebsgeländes. Die neu gepflasterte Lagerfläche soll als Zwischenlagerplatz für Produkte und als Abstellfläche für Lkws genutzt werden und
- Verbreiterung der Grundstückszu- und -abfahrt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.8.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

Stellenausschreibung

Bei der großen selbständigen **Stadt Hameln**, ca. 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Stadtbaurätin oder eines Stadtbaurates
(BesGr. B 2)**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Zum Aufgabengebiet gehören die Fachbereiche „Planen und Bauen“ bzw. „Umwelt und technische Dienste“, die insgesamt zehn Abteilungen umfassen.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Vorausgesetzt werden ein universitäres Hochschulstudium, vorzugsweise in einer der Fachrichtungen Architektur, Stadtplanung oder Städtebau, sowie die Zweite Staatsprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung Technische Dienste — (ehemals höherer bautechnischer Dienst) und die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 NkomVG. Weiterhin vorausgesetzt werden langjährige Erfahrungen in einer Leitungsposition und eine mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Bereich.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Fach- und Sozialkompetenz den komplexen Verantwortungsbereich ausfüllen kann. Eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit der Oberbürgermeisterin und den politischen Gremien wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

In Kürze steht bei der Stadt Hameln auch die Vergabe der Funktion der allgemeinen Stellvertretung der Oberbürgermeisterin an (BesGr. B 3).

Es wird vorausgesetzt, dass der Wohnsitz in Hameln genommen wird. Zur Förderung der beruflichen Gleichberechtigung sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Stadt Hameln ist Mittelzentrum im landschaftlich reizvollen Weserbergländ mit einem hohen Freizeitwert und umfangreichen kulturellen, schulischen und sportlichen Angeboten.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsmappe) richten Sie bitte **bis zum 24. 6. 2012** an die Stadt Hameln, Oberbürgermeisterin — persönlich —, Postfach, 31784 Hameln.

Für Auskünfte steht Ihnen unter Tel. 05151 202-1511 die Oberbürgermeisterin zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 117. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2012. >R>S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

Haupt/Reffken/Rhode, **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**, Kommentar, 16. Nachlieferung, Stand: April 2012, 242 Seiten, 38,90 EUR, Gesamtwerk: 956 Seiten, 82,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 18/2012 S. 394

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 4/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Picker, Die betriebliche Übung im öffentlichen Dienst

Leube, Bundes- und Jugendfreiwilligendienst — Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht in der Einsatzstelle.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 395

Breier/Dassau/Faber, **TVöD, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar. 5. Ergänzungslieferung, Stand: April 2012, 68,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 395

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 54. Aktualisierung, Stand: April 2012, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 395

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 18. Ergänzungslieferung, Stand: März 2012, 60,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2012 S. 395

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG